

Wirtschaft(en) im Dienst des Lebens

KURZ UND KNAPP

Ökologische Schuld(en) und Umkehr

**- Anforderungen an ein gerechtes,
zukunftsfähiges Weltklimaregime -**

Inhalt

Dieses Heft ist Teil der von Kairos Europa herausgegebenen Reihe „Kurz und Knapp“ zum Thema **„Wirtschaft(en) im Dienst des Lebens“**.

In dieser Reihe sind bereits erschienen:

- ▲ Kurz und Knapp: Kirchen im ökumenischen Prozess für gerechte Globalisierung - Impulse zum Mitmachen
- ▲ Kurz und Knapp: Von Winnipeg 2003 über Accra 2004 nach Porto Alegre 2006
- ▲ Kurz und Knapp: Alternative Globalisierung im Dienst von Menschen und Erde. AGAPE - Hintergrunddokument zur 9. Vollversammlung des ÖRK in Porto Alegre 2006
- ▲ Kurz und Knapp: Wie geht es weiter nach den ökumenischen Vollversammlungen?
- ▲ Kurz und Knapp: Leitfaden für ein künftiges Engagement für gerechten, lebensdienlichen Frieden
- ▲ Kurz und Knapp: UM-STEUERN. Steuergerechtigkeit statt Umverteilung von unten nach oben und öffentlicher Armut.
- ▲ Kurz und Knapp: Entwicklung statt Freihandel. Ökonomische und theologische Reflexionen zum Welthandelssystem
- ▲ Kurz und Knapp: Liturgische Inspirationen im Engagement für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung
- ▲ Kurz und Knapp: Räuberische Aneignung im Neoliberalismus - Die Eigentumsfrage kehrt zurück
- ▲ Kurz und Knapp: Ökologische Schuld(en) und Umkehr - Anforderungen an ein gerechtes, zukunftsfähiges Weltklimaregime

Zum Thema **Entwicklung braucht eine neue internationale Finanzordnung** sind in dieser Reihe bereits erschienen:

- ▲ Kurz und Knapp: Das Internationale Finanzsystem
- ▲ Kurz und Knapp: Wirtschaft und Finanzen als Glaubensfrage
- ▲ Kurz und Knapp: Devisenumsatzsteuer (Tobin Tax)
- ▲ Kurz und Knapp: Mustervortrag
- ▲ Kurz und Knapp: Argentinien - das jüngste Opfer einer falsch betriebenen Globalisierung

Impressum:

KURZ und KNAPP: Ökologische Schuld(en) und Umkehr
- Anforderungen an ein gerechtes, zukunftsfähiges Weltklimaregime -

Autoren: Martin Gück und Ulrich Duchrow
Heidelberg, November 2009

Layout: Ellen Müller
Druck: Druckerei Maulbetsch GmbH · 74939 Zuzenhausen

Preis: 4,00 €

Bestelladresse:

Kairos Europa e.V.
Hegenichstraße 22
D-69124 Heidelberg
Tel.: 0 62 21-71 60 05
Fax: 0 62 21-71 60 06
Email: info@kairoseuropa.de
www.kairoseuropa.de

Diese Publikation wurde gefördert vom Evangelischen Entwicklungsdienst (EED) und der InWEnt gGmbH aus Mitteln des BMZ.

INHALTSVERZEICHNIS

Einleitung	2
1. Das derzeitige Regime der internationalen Klimapolitik	4
1.1 Die Klimarahmenkonvention	
1.2 Das Kyoto-Protokoll	
1.3 Konstruktionsfehler und Vollzugsdefizite des herrschenden Klimaregimes	
1.4 Szenarium eines klimapolitischen „Weiter so wie bisher“	
2. Innovative Bezugsrahmen im Engagement für Klimagerechtigkeit	11
2.1 Das Konzept der ökologischen Schuld(en)	
2.2 Das Konzept der globalen Gemeingüter	
3. Leitplanken für ein gerechtes, zukunftsfähiges internationales Klimaregime	17
3.1 Klimawandel und Menschenrechte	
3.2 Reduktionsverpflichtungen: Globales und nationale Emissionsbudgets	
3.3 Emissionsrethandel: Die „Weltklimabörse“ als fairer Marktplatz	
3.4 Anpassungsfinanzierung: Die Begleichung der Kohlenstoffschuld(en)	
3.5 Technologietransfer: Reformen im internationalen Patent- und Handelsrecht	
3.6 Resümee: Courage auf allen Seiten gefragt!	
4. Biblisch-theologische Reflexionen zu ökologischer Schuld, Umkehr und globalen Gemeingütern	26
4.1 Sünde, Schuld und Schulden aus biblischer Sicht	
4.2 Kann ein Unheilszusammenhang durchbrochen und eine neue Lebensweise und Zivilisation möglich werden?	
5. Verwendete Literatur und weiterführende Leseempfehlungen	33

EINLEITUNG

Spätestens mit der Veröffentlichung des 1. Sachstandsberichtes des „Zwischenstaatlichen Ausschusses für Klimaänderungen“ (IPCC) im Jahr 1990 war die internationale Staatengemeinschaft über das gravierende Problem der globalen Erwärmung, seine Ursachen und Wirkungen sowie die Notwendigkeit einschneidender politischer Maßnahmen zur Bekämpfung gefährlichen Klimawandels umfassend informiert. Obwohl der Treibhauseffekt daraufhin als ein zentrales Thema auf die Agenda der Weltpolitik gelangte, vermochten weder die Unterzeichnung der „Klimarahmenkonvention“ (UNFCCC) beim „Erdgipfel“ der Vereinten Nationen in Rio de Janeiro 1992 noch der Abschluss des „Kyoto-Protokolls“ im Jahr 1997 substanzielle Fortschritte bei der Begrenzung der Erderwärmung auf den Weg zu bringen. Angesichts der - wissenschaftlich erwiesenen - Unaufschiebbarkeit entschiedenen Handelns soll nun Anfang Dezember dieses Jahres die 15. Vertragsstaatenkonferenz (COP 15) der UNFCCC in Kopenhagen dem nunmehr fast 20-jährigen, weitgehend fruchtlosen Verhandlungsmarathon ein Ende bereiten und der internationalen Klimapolitik zum entscheidenden Durchbruch verhelfen.

Auf dem Hintergrund des derzeitigen Verhandlungsstandes ist für die Weltklimakonferenz in Kopenhagen jedoch bestenfalls mit einem völlig unzureichenden Resultat in Form eines „faulen“ Kompromisses zwischen den mit- und teilweise auch untereinander zerstrittenen Fraktionen der Industrieländer auf der einen und der Schwellen- und Entwicklungsländer auf der anderen Seite zu rechnen. Denn die vorliegenden Vorschläge zur Minderung der Treibhausgasemissionen werden mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit eine Erwärmung der Erdatmosphäre von deutlich mehr als 2° C zur Folge haben und damit eine weitere Destabilisierung des Weltklimas nicht verhindern können.¹

Dieser (abermalige) „Bankrott“ internationalen Regierens, der - wie auch im Fall der globalen „Finanzkrise“ - in erster Linie dem interessegeleiteten, unverantwortlichen Taktieren der führenden westlichen Industrieländer zuzuschreiben ist, unterstreicht unseres Erachtens, dass die internationale Zivilgesellschaft die „Menschheitsfrage“ des Klimaschutzes nicht länger an Verhandlungsprozesse politischer EntscheidungsträgerInnen delegieren kann. Vielmehr gilt es, auf wesentlich breiterer Front als bisher selber aktiv zu werden:

- ▲ zum einen mittels politischer Einmischung, indem wir von unten durch verstärkte Informations- und Bildungsarbeit ein kritischeres Bewusstsein unserer MitbürgerInnen befördern, uns in breiten Bündnissen organisieren und derart größeren öffentlichen Druck erzeugen sowie die EntscheidungsträgerInnen auf allen Ebenen in die Pflicht nehmen;
- ▲ zum anderen praktisch-konkret, indem wir die Umsetzung von Klimaschutzmaßnahmen in unseren eigenen Lebenskontexten (d.h. in unseren Gemeinden, Kommunen, zu Hause und am Arbeitsplatz etc.) auf den Weg bringen bzw. weiter stärken.

Kairos Europa möchte diesen notwendigen Prozess der gesellschaftlichen Mobilisierung mit dieser Veröffentlichung unterstützen. Dabei wollen wir uns ausschließlich auf den erstgenannten der beiden obigen Aspekte konzentrieren. Fundament unserer Broschüre ist ein umfassendes Verständnis von Dimension und Reichweite der Klimafrage. In den Ländern des Nordens wird der Klimawandel bislang weitgehend als ein reines Umweltproblem dargestellt und wahrgenommen. Entsprechend wird Klimapolitik allzu oft auf eine ökologisch bedingte Gefahrenabwehr reduziert. Uns erscheint hier ein grundlegender Perspektivenwechsel unerlässlich. Denn eine wirklich zielführende Klimapolitik darf nicht auf umweltpolitische Ordnungs- und Prozesspolitik beschränkt bleiben. Vielmehr muss sie zugleich Entwicklungspolitik sein, da der Kampf gegen die globale Erwärmung und der Kampf gegen die globale Armut zwei Seiten ein und derselben Medaille darstellen: So kann die Überwindung von Hunger und Elend nur dann gelingen, wenn der Klimawandel erfolgreich eingedämmt wird. Und letzteres ist nur dann realistisch, wenn Wachstum und Entwicklung künftig mit einer radikalen Minderung der Treibhausgasemissionen einhergehen. Der Kampf gegen die

¹ Vgl. Wissenschaftlicher Beirat der Bundesregierung Globale Umweltveränderungen, 2009, S. 17.

drohende Klimakatastrophe ist somit unverzichtbarer Bestandteil des Kampfes gegen Armut und soziale Spaltung. Beide Kämpfe dienen Zielen, die sich gegenseitig bedingen, und müssen daher gemeinsam ausgefochten werden; sie werden entweder zusammen gewonnen, oder sie gehen miteinander verloren. Insofern wird die Klimapolitik unweigerlich zum Testfall für Gerechtigkeit im 21. Jahrhundert.

Ausgehend von diesem universellen Charakter des Klimaproblems möchten wir in dieser Broschüre Vorschläge für konzeptionelle sowie prozedurale „Leitplanken“ im Engagement für ein gerechtes, zukunftsfähiges Weltklimaregime unterbreiten und zur Diskussion stellen. Dazu wollen wir uns im Anschluss an diese Einleitung in Kapitel 1 zunächst den Grundpfeilern und -instrumenten des derzeit bestehenden Weltklimaregimes zuwenden und darlegen, dass und weshalb sich diese in mehrfacher Hinsicht blind zeigen gegenüber jeglichen Aspekten ökologischer und sozialer Gerechtigkeit und zudem auch keinen hinreichenden Beitrag zur Begrenzung der Erderwärmung zu leisten imstande sind. Aus diesem Grund legen wir unseren nachfolgenden Ausführungen einen völlig anderen Ansatz zu Grunde. Den übergeordneten Bezugsrahmen bilden dabei das Konzept der „ökologischen Schuld(en)“ und das Konzept der „globalen Gemeingüter“, die wir beide in Kapitel 2 näher erläutern werden. Auf deren Grundlage skizzieren wir dann im dritten Kapitel einige wesentliche, aus unserer Sicht unabdingbare Prinzipien und Elemente für eine gerechtigkeits- und zukunftsfähige globale Klimaschutzpolitik. Diese Ausführungen werden in Kapitel 4 abschließend in den Zusammenhang biblisch-theologischer Reflexionen zu ökologischer Schuld, Umkehr und globalen Gemeingütern gestellt. So soll gleichzeitig deutlich werden, dass es hier um einen umfassenden kulturellen Wandel geht.

Wir hoffen, auf diese Weise einen konstruktiven Beitrag zur Vermittlung von Kenntnissen zu Ausmaß und Inhalten des Klimaproblems sowie zentralen politischen Ansätzen und Bausteinen für dessen Überwindung zu leisten und würden es begrüßen, damit eine Grundlage für ein breiteres Engagement im Kampf gegen die globale Erwärmung zu schaffen. KAIROS EUROPA ist gerne bereit, ein solches Engagement vor Ort durch die Beteiligung an Informations- und Bildungsveranstaltungen oder mit anderen Hilfestellungen zu unterstützen.

Heidelberg, im November 2009

Martin Gück & Ulrich Duchrow

1. Das derzeitige Regime der internationalen Klimapolitik

In diesem Kapitel wollen wir uns zunächst mit den völkerrechtlichen Grundlagen sowie den zentralen Zielen und Instrumenten der derzeitigen Klimaschutzpolitik vertraut machen. Diese werden in einem zweiten Schritt einer kritischen Begutachtung unterzogen. Abschließen werden wir das Kapitel mit einem Blick nach vorn: auf die Welt und wie sie aussähe, wenn die internationale Politik - analog zu ihrem Umgang mit der globalen Finanzkrise - auch im Blick auf den Klimaschutz beim „Business as usual“ bleiben sollte.

1.1 Die Klimarahmenkonvention

Das Jahr 1988 gilt als das „Geburtsjahr“ der systematischen Befassung der internationalen Politik mit dem Problem menschengemachter („anthropogener“) Klimaänderungen. In Anbetracht immer besorgniserregenderer wissenschaftlicher Studien über die Risiken globaler Erwärmung wurde zu diesem Zeitpunkt vom Umweltprogramm der Vereinten Nationen (UNEP) und der Weltorganisation für Meteorologie (WMO) das IPCC ins Leben gerufen. Hauptaufgabe dieses mit WissenschaftlerInnen aus aller Welt besetzten zwischenstaatlichen Ausschusses ist es seitdem, die aktuelle wissenschaftliche, technische und sozioökonomische Literatur, die weltweit zum Treibhauseffekt publiziert wird, umfassend und objektiv zusammenzutragen und zu bewerten. Damit sollen politische EntscheidungsträgerInnen über die Auswirkungen des Klimawandels informiert und den Verantwortlichen eine Entscheidungsgrundlage für Emissionsminderungsoptionen sowie Anpassungsstrategien zur Verfügung gestellt werden.

Der 1990 veröffentlichte 1. Sachstandsbericht des IPCC trug dann mit dazu bei, dass die bis dahin von Teilen der Politik und Wirtschaft immer wieder lautstark vorgebrachten Zweifel an der anthropogenen Natur der Klimaänderungen (Stichwort „natürlicher“ Klimawandel) zunehmend verstummten und sich die Einsicht in die Notwendigkeit auf internationaler Ebene zu treffender Maßnahmen allgemein durchzusetzen vermochte. Noch im selben Jahr trafen sich im Rahmen der Vereinten

Nationen zum ersten Mal Verhandlungsdelegationen, um eine völkerrechtliche Grundlage für die Zusammenarbeit bei der Bekämpfung des Klimawandels zu schaffen. Bereits im Juni 1992 konnte dann ein fertig ausgehandelter Vertrag (die so genannte „Klimarahmenkonvention“/UNFCCC) bei der Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung (UNCED) in Rio de Janeiro von den dort versammelten 150 Staats- und Regierungschefs unterschrieben werden.

Zentrale Zielsetzung des UNFCCC ist gemäß Artikel 2 die Verpflichtung, „eine gefährliche anthropogene Störung des Klimasystems“ zu verhindern. In Artikel 3 Absatz 1 heißt es hierzu: „Die Vertragsparteien sollen auf der Grundlage der Gerechtigkeit und entsprechend ihren gemeinsamen, aber unterschiedlichen Verantwortlichkeiten und ihren jeweiligen Fähigkeiten das Klimasystem zum Wohl heutiger und künftiger Generationen schützen. Folglich sollen die Vertragsparteien, die entwickelte Länder sind, bei der Bekämpfung der Klimaänderungen und ihrer nachteiligen Auswirkungen die Führung übernehmen.“ Der nachfolgende Absatz 2 führt weiter aus: „Die speziellen Bedürfnisse und besonderen Gegebenheiten der Vertragsparteien, die Entwicklungsländer sind, vor allem derjenigen, die besonders anfällig für die nachteiligen Auswirkungen der Klimaänderungen sind, sowie derjenigen Vertragsparteien, vor allem unter den Entwicklungsländern, die nach dem Übereinkommen eine unverhältnismäßige oder ungewöhnliche Last zu tragen hätten, sollen voll berücksichtigt werden.“² Das UNFCCC geht somit von einer kollektiven Verantwortung der internationalen Staatengemeinschaft in Klimabelangen aus, trägt aber zugleich der Tatsache Rechnung, dass diese Verantwortung auf dem Hintergrund der unterschiedlichen Ausgangslagen (z.B. wirtschaftlich-finanzielle sowie technologische Kapazitäten) der Unterzeichnerstaaten nicht für alle Staaten die gleichen Konsequenzen zur Folge haben kann.

Unter (völker-)rechtlichen Gesichtspunkten weist die Klimakonvention den Charakter eines Übereinkommens auf, das für die Vertragsparteien lediglich einen Rahmen für die klimabezogene Kooperation in wissenschaftlicher und politischer Hinsicht setzt. Zu diesem Zweck wurden ein ständiges Sekretariat (in Bonn angesiedelt), so genannte „Nebenorgane“ (u.a. zur wissenschaftlichen

² <http://unfccc.int/resource/docs/convkp/convger.pdf>.



und technologischen Beratung) sowie - als oberstes Gremium des Übereinkommens - eine regelmäßig tagende „Konferenz der Vertragsparteien“ (COP) eingesetzt. Um ihr Ziel, gefährlichen Klimawandel zu vermeiden, zu erreichen, sieht die Konvention vor, ergänzende Protokolle oder andere rechtlich verbindliche Abkommen zu beschließen.

1.2 Das Kyoto-Protokoll

Nachdem die UNFCCC mit der Hinterlegung der 50. Ratifikationsurkunde 1994 in Kraft trat, begannen denn auch im Rahmen der COP unverzüglich die Verhandlungen über einen Zusatzvertrag, in dem echte Pflichten zur Minderung von Treibhausgasemissionen und verbindliche Schritte zur Finanzierung von Reduktions- und Anpassungsmaßnahmen verankert werden sollten. Als Ergebnis dieser Verhandlungen konnte bei der COP 3 im Dezember 1997 im japanischen Kyoto ein Zusatzprotokoll zur konkreten Ausgestaltung der Klimarahmenkonvention beschlossen werden. Dieses so genannte Kyoto-Protokoll, das nach dem Ausstieg der USA³ im Jahr 2001 erst im Februar 2005 mit der Unterzeichnung durch Russland in Kraft treten sollte und Ende 2012 ausläuft, legte erstmals völkerrechtlich verbindliche Reduktionsziele für den Ausstoß von Treibhausgasen in den Industrieländern fest.

▲ Reduktionsverpflichtungen

Das Kyoto-Protokoll sieht vor, den jährlichen CO₂-Ausstoß der in seinem „Anhang B“ festgehaltenen insgesamt 38 Länder innerhalb der so genannten ersten Verpflichtungsperiode (2008-2012) um durchschnittlich 5,2 % gegenüber dem Stand von 1990 zu reduzieren. Der Anhang B umfasst ausschließlich Industrie- und Transformationsländer⁴. Deren Minderungsvorgaben hängen vor allem von ihrer wirtschaftlichen Entwicklung ab. Für die Europäische Union (EU) ist eine Senkung der Emissionen um insgesamt 8 Prozent vorgesehen. Nach dem Prinzip der Lastenteilung haben die EU-Mitgliedstaaten dieses durchschnittliche Reduktionsziel untereinander aufgeteilt. Dabei hat sich Deutschland beispielsweise zu einer Verringerung seiner Treibhausgasemissionen um 21 % verpflichtet, Großbritannien soll um

12,5 % reduzieren, Frankreich stabilisiert seinen Ausstoß auf dem Niveau von 1990, und Spanien kann seine Emissionen noch um 15 % steigern. Die Gruppe der „Volkswirtschaften im Übergang“ hat sich entweder - wie im Falle Russlands und der Ukraine - dazu verpflichtet, das Emissionsniveau von 1990 nicht zu überschreiten, oder - wie Tschechien und Rumänien - eine Reduktion um bis zu 8 % beschlossen.⁵ Für Schwellenländer wie die Volksrepublik China, Indien und Brasilien sowie für alle Entwicklungsländer sind aufgrund ihrer geringen Pro-Kopf-Emissionen und im Einklang mit den Bestimmungen der Klimarahmenkonvention zu „gemeinsamen, aber unterschiedlichen Verantwortlichkeiten“ keine Beschränkungen vorgesehen.

▲ Flexible Klimaschutzmechanismen

Neben diesen beschlossenen Minderungszielen sieht das Kyoto-Protokoll in seiner 2001 endgültig festgelegten Fassung zudem „flexible Mechanismen“ vor, von denen die Unterzeichnerstaaten zur Umsetzung ihrer Klimaschutzziele Gebrauch machen können. Diese Mechanismen sind freiwillig und sollen es erleichtern, die vorgesehenen Reduktionen zu erreichen. Zwar hält das Kyoto-Protokoll grundsätzlich fest, dass der Hauptteil der Reduktionseinsparungen jeweils in den zu CO₂-Minderungen verpflichteten Ländern selbst erfolgen soll. Um die Kosten von Klimaschutzinvestitionen zu senken, können die Vertragsparteien aber auch die folgenden flexiblen Klimaschutzinstrumente nutzen:

▲ Emissionsrechtehandel (Emissions Trading):

Der Handel mit Emissionsrechten ist eines der wesentlichen im Kyoto-Protokoll verankerten Instrumente. Die ihm zugrunde liegende Idee ist, dass Emissionen dort eingespart werden, wo dies am kostengünstigsten möglich ist. Der Kyoto-Emissionshandel ist nur zwischen Anhang B-Ländern zulässig. Ihnen ist es seit 2008 gestattet, Emissionsrechte zu kaufen oder zu verkaufen. Dabei können Teile des ursprünglich durch das Protokoll zugewiesenen Emissionsbudgets von einem Land auf ein anderes übertragen werden. Dadurch wird es Staaten, die mit ihrem CO₂-Ausstoß über ihrer Kyoto-Verpflichtung liegen, ermöglicht, Emissionsrechte von anderen Ländern

³ Die USA hatten das Protokoll – wie im Übrigen auch Australien – zwar zunächst unter Präsident Clinton unterzeichnet, dann aber während der Amtszeit von George W. Bush nicht ratifiziert.

⁴ Der Terminus Transformationsländer meint die so genannten Volkswirtschaften im Übergang, d.h. die Gruppe der früheren sozialistischen Staaten Mittel- und Osteuropas.

⁵ Aufgrund des wirtschaftlichen Zusammenbruchs nach 1990 sind diese Länder auch bald zwei Jahrzehnte später noch weit von ihren damaligen Emissionsniveaus entfernt.

zu kaufen, deren Treibhausgasemissionen unter den Kyoto-Verpflichtungen liegen. Artikel 17 des Kyoto-Protokolls betont, dass der Emissionshandel ein zusätzliches Element neben direkten Maßnahmen zur Reduzierung von Treibhausgasen darstellen soll. Damit soll verhindert werden, dass sich Staaten nur darauf verlassen, ihre Reduktionsverpflichtungen von anderen Teilnehmern am Emissionshandel einzukaufen.

▲ *Gemeinsame Umsetzung (Joint Implementation):*

Als Joint Implementation (JI) wird eine Klimaschutzmaßnahme eines Industrielandes bezeichnet, die in einem anderen Land durchgeführt wird. Voraussetzung ist, dass beide Länder einer Reduktionsverpflichtung gemäß dem Kyoto-Protokoll unterliegen. Die durch das Investment erreichte Reduktionsminderung wird allein dem Investorland zugeschrieben. Das ermöglicht es Ländern mit vergleichsweise hohen Einsparungskosten, ihren Verpflichtungen mittels Investitionen in Ländern mit billiger erzielbaren CO₂-Minderungen nachzukommen. Der JI-Mechanismus ist besonders im Hinblick auf die im Anhang B vertretenen osteuropäischen Staaten geschaffen worden. Neben der Senkung des Ausstoßes von Treibhausgasen sollte damit vor allem die ökologische Modernisierung der ehemals kommunistischen Ökonomien vorangetrieben werden.

▲ *Lastenteilung (Burden Sharing):*

Zusätzlich ist es möglich, dass eine Gruppe von Vertragsstaaten ihre Reduktionsziele auch gemeinsam erfüllt. Dieses so genannte *burden sharing* ist speziell für die EU in das Protokoll aufgenommen worden (zur Verteilung der Lasten innerhalb der EU s.o.).

▲ *Mechanismus für umweltverträgliche Entwicklung (Clean Development Mechanism):*

Der Clean Development Mechanism (CDM) ermöglicht es einem Industrieland, Maßnahmen zur CO₂-Reduktion in einem Schwellen- oder Entwicklungsland durchzuführen und sich die dort eingesparten Emissionen auf das eigene Emissionsbudget anrechnen zu lassen. Der Unterschied zu einer JI besteht darin, dass das Industrieland seine Reduktionsverpflichtung in einem Entwicklungsland ohne eine solche Verpflichtung erfüllen

kann. Der CDM wurde eingeführt, um einerseits Industrieländern das Erreichen ihrer Reduktionsziele zu erleichtern und andererseits den zur zeitgemäßen Ökologisierung erforderlichen Technologietransfer in Entwicklungsländer zu befördern. Die derart erzielten Emissionsminderungen können anerkannt werden, sofern die Investoren nachweisen, dass die Reduktionen zusätzlich sind und ohne den CDM-Mechanismus nicht stattgefunden hätten.⁶

1.3 Konstruktionsfehler und Vollzugsdefizite des herrschenden Klimaregimes

Die bisher dargestellten, miteinander verknüpften völkerrechtlichen Verträge der Klimarahmenkonvention und des Kyoto-Protokolls weisen aus unserer Sicht einige fundamentale Konstruktionsfehler und zudem beträchtliche Vollzugsdefizite auf. Die wesentlichen dieser Funktionsmängel wollen wir im Folgenden erläutern.

▲ *Reduktionsverpflichtungen*

Ein zentrales Manko stellt die quantitative wie auch qualitative Festlegung der vereinbarten Reduktionsverpflichtungen dar. Unter quantitativen Gesichtspunkten sind diese bei weitem zu gering, um gefährliche Auswirkungen des Klimawandels tatsächlich zu vermeiden. Den aktuellen Berechnungen nach ist bereits bis zum Jahr 2050 ein Rückbau der globalen CO₂-Emissionen um 50 bis 80 % gegenüber dem Niveau von 1990 bzw. um mehr als 80 % in den Industrieländern erforderlich, um die Einhaltung der 2° Celsius-Leitplanke einzuhalten.⁷ Das Kyoto-Protokoll mit seinen offiziellen Reduktionsverpflichtungen von durchschnittlich 5,2 % gegenüber 1990 für die Industrieländer bis zum Jahr 2012 bleibt weit hinter diesem Anspruch zurück (wobei die bis 2012 tatsächlich zu realisierenden Minderungen gar noch geringer ausfallen dürften!). Im Blick auf die qualitative Festlegung der Minderungsziele ist zu bemängeln, dass diese nach der so genannten „Grandfathering-Methode“ erfolgte, d.h. die Minderungsverpflichtungen wurden an die historischen Emissionswerte gekoppelt. Dieses Prinzip folgt der Regel „Wer zuerst kommt, mahlt zuerst“, da es die gegenwärtig ungleiche Verteilung des CO₂-Ausstoßes akzeptiert und bis auf weiteres perpetuiert. Derart zementiert das Grandfathering die

⁶ Vgl. zum Kyoto-Protokoll Altwater & Brunnengraber, 2008, S. 13ff., <http://www.unfccc.int/resource/docs/convkp/kpger.pdf> sowie <http://de.wikipedia.org/wiki/Kyoto-Protokoll>.

⁷ Vgl. Wissenschaftlicher Beirat der Bundesregierung Globale Umweltveränderungen, 2009, S. 15.

Wohlstandsklüfte in der Welt und kann schwerlich gerecht genannt werden.⁸

Als ebenso mangelhaft ist die Auswahl und (Gleich-)Behandlung der Länder mit Reduktionsverpflichtungen zu erachten. Die bestehende Klassifikation in Anhang B- und Nicht-Anhang B-Staaten (Anhang B-Länder sind jene, die zu einer Reduktion ihrer Treibhausgasemissionen verpflichtet sind) verschleiert das Ausmaß der Verantwortung für die globale Erwärmung sowie die Leistungsfähigkeit einzelner Länder. Ein gerechtes internationales Klimaschutzregime müsste diesbezüglich empirische Erkenntnisse zur Grundlage nehmen. Es würde dann etwa berücksichtigen, dass ein US-Bürger im Schnitt viermal so reich ist wie ein Einwohner Rumäniens, und dass er viermal so viele CO₂-Emissionen wie dieser verursacht. Beide Länder fallen aber gleichermaßen unter die Anhang B-Kategorie. Der Durchschnittseinwohner Singapurs ist fünfzehnmal so reich wie der durchschnittliche Bangladeschi und ist für eine fünfzehnmal größere Menge an Treibhausgasemissionen verantwortlich. Dennoch finden sich beide zugleich in der Kategorie der Nicht-Anhang B-Staaten. Doch die Ungleichheiten zwischen den Ländern sind nur ein Teil des Problems. Schwer wiegen auch die ebenfalls außer Acht gelassenen Ungleichheiten innerhalb der Nationen. Denn einen emissionsintensiven Lebensstil pflegen nicht allein die meisten BürgerInnen der Industrieländer, sondern zudem in aller Regel auch die Wohlhabenden in den Ländern des Südens, die jedoch keinen Beitrag zu leisten haben, um das globale Klimasystem im Gleichgewicht zu halten. Berechnungen zufolge stehen den etwa 900 Mio. „VielverbraucherInnen“ im Norden heute bereits mehr als 800 Mio. Menschen im Süden gegenüber, die ein vergleichbares Emissionsniveau aufweisen.⁹

▲ Emissionsrechtehandel

Unsere Kritik an den auf der Grundlage des Kyoto-Protokolls entstandenen Emissionshandelssystemen (ETS) wollen wir am Beispiel des Europäischen Emissionshandelssystem (EU-ETS) festmachen, da dieses international das bei weitem größte seiner Art ist. Bevor wir näher auf das EU-ETS eingehen, wollen wir aber zunächst einige grundlegende Erläuterungen zu den ETS voranschicken. ETS werden oft auch als „Cap and Trade“-Systeme

bezeichnet, da sie Höchstgrenzen (cap) für Emissionen und den Handel mit Emissionsrechten (trade) miteinander kombinieren. Ihr Ziel ist es, den Ausstoß eines Schadstoffs durch die Erteilung von Genehmigungen (Zertifikate) an die Verursacher zu regulieren und zu kontrollieren. Jedes Zertifikat steht für eine genehmigte Emissionsmenge des betreffenden Schadstoffs. Anlagen dürfen nicht betrieben werden, ehe ausreichende Emissionsrechte vorliegen. ETS funktionieren gemäß der Logik, dass die Zertifikate, indem ihre Anzahl von der Aufsichtsbehörde begrenzt wird, im Wert steigen. Durch das Zertifikat wird der zuvor (scheinbar) kostenlosen Emission ein Preis zugeordnet. In der Sprache der Ökonomie werden derart die Umweltkosten „internalisiert“. Das Marktsignal des Preises regt die Marktteilnehmer an zu prüfen, ob es effizienter ist, den bisherigen Schadstoffausstoß aufrecht zu erhalten oder aber diesen und damit auch die Anzahl benötigter Emissionsrechte zu reduzieren. Innerhalb des ETS können Marktteilnehmer Emissionsrechte verkaufen oder erwerben. Will ein Marktteilnehmer die Produktion (und damit die Emissionen) ausweiten, muss er entweder die Effizienz steigern, um dennoch auf dem gleichen Emissionsniveau produzieren zu können, oder zusätzliche Emissionsrechte bei anderen Marktteilnehmern einkaufen. Sofern die Möglichkeit besteht, durch Emissionsersparungen und den Verkauf überflüssig gewordener Emissionsrechte Kosten einzusparen bzw. Einnahmen durch das Handeln zu erzielen, werden die Marktteilnehmer diese Option wählen. Um auf Dauer Emissionsersparungen zu gewährleisten, müssen ETS einen Mechanismus zur Reduzierung der im Umlauf befindlichen Emissionszertifikate beinhalten.¹⁰

Gemäß diesen Funktionsprinzipien hat die EU zum 1. Januar 2005 - und damit noch vor Inkrafttreten des Kyoto-Protokolls - das erste internationale Kohlenstoff-ETS eingeführt. Im Unterschied zum Emissionshandel à la Kyoto-Protokoll findet der Handel im EU-ETS nicht zwischen Staaten statt, sondern ist für Anlagebetreiber eingerichtet. Es umfasst gegenwärtig ungefähr 12.000 Produktionsstätten der Stromerzeugung und besonders energieintensiver Branchen, die bisher im Rahmen von zwei „Verpflichtungsperioden“ (2005-2007 sowie 2008-2012) Emissionsberechtigungen zugeteilt bekamen. Ein erster Kritikpunkt am EU-ETS besteht darin, dass diese

⁸ Vgl. Santarius, 2007, S. 22.

⁹ Vgl. Kartha, 2007, S. 57 sowie Santorius, 2007, 18f.

¹⁰ Vgl. Schreurs, 2008, S. 21f.

Verschmutzungsrechte überwiegend anhand historischer Emissionsmengen (Grandfathering) und nicht etwa nach dem „Benchmark“-Ansatz zugeteilt wurden, der den Stand der Technik als maßgebliches Kriterium zugrunde legt und die technologischen Nachzügler unter stärkeren Modernisierungsdruck gesetzt hätte. Zudem wurden vor allem in der 1. Verpflichtungsperiode (2005-2007) die Emissionsrechte mehr als großzügig zugeteilt, so dass der Preis für die Zertifikate, der sich zunächst in einem Bereich zwischen 20 und 30 €/pro emittierter Tonne CO₂ eingependelt hatte, Anfang 2007 vorübergehend völlig einbrach und nur noch wenige Eurocent betrug. Mit einem funktionierenden Markt hat dies nichts gemein, da die Umweltkosten derart weiterhin nahezu kostenlos „externalisiert“ werden konnten. Zwar hat sich der Marktpreis inzwischen wieder erholt, aber dennoch bestehen auch mit Blick auf die 2. Verpflichtungsperiode begründete Zweifel daran, dass das ETS in seiner derzeitigen Form überhaupt einen effektiven Beitrag zum Klimaschutz zu leisten in der Lage ist.

Maßgeblich verantwortlich zeichnet hierfür ganz offensichtlich die bei der Europäischen Kommission und den Regierungen der Mitgliedsstaaten verbreitete - und durch entsprechendes Lobbying seitens der Energiewirtschaft und Industrie noch verstärkte - Befürchtung, die europäische Wirtschaft könne durch engagierten heimischen Klimaschutz internationale Wettbewerbsnachteile erleiden. Nachdruck verleihen dieser Einschätzung die nur als skandalös zu bezeichnenden „leistungslosen Mitnahmegewinne“, welche die Unternehmen der Stromwirtschaft auf der Grundlage des EU-ETS infolge der ihnen weitgehend kostenlos¹¹ zugeteilten Emissionsrechte einzustreichen in der Lage sind. Die so genannten Windfall Profits kommen dadurch zustande, dass die Energiekonzerne die rein fiktiven Kosten für die Emissionsrechte auf den Strompreis aufschlagen dürfen. Sie belaufen sich allein für die deutsche Strombranche auf etwa 5 Mrd. €/jährlich.¹² Da all diese Mängel und negativen Begleiterscheinungen nicht allein auf das EU-ETS beschränkt, sondern auch in anderen ETS (insbesondere in den USA) Gang und Gäbe sind, besteht unter Fachleuten weitgehende Einigkeit darüber, dass der Emissionshandel in seiner bisherigen Ausgestaltung als Klimaschutzinstrument gescheitert ist.¹³

¹¹ In der 1. Verpflichtungsperiode wurden in Deutschland wie auch in den meisten anderen EU-Ländern 95 % der Zertifikate unentgeltlich zur Verfügung gestellt, in der 2. Periode 90 % (die restlichen Anteile wurden versteigert).

¹² Die indische Wissenschaftlerin und Umweltaktivistin Vandana Shiva brachte dieses Tatbestand folgendermaßen auf den Begriff: „Es zahlt nicht etwa der Verschmutzer, vielmehr wird der Verschmutzer gar noch bezahlt“.

¹³ Vgl. Ptak, 2008, 39ff., Fisahn, 2008, S. 65 und Brouns & Witt, 2008, S. 83.

▲ *Clean Development Mechanism*

Ein weiteres Ärgernis des Kyoto-Protokolls stellt unserer Meinung nach der Clean Development Mechanism (CDM) dar. Wie bereits zuvor erläutert, ermöglicht dieser Mechanismus es Investoren aus Industrieländern, für Klimaschutzinvestitionen in Ländern des Südens Emissionsgutschriften zu erhalten (so genannte Certified Emissions Reductions/CER). Diese CER werden von den Vereinten Nationen ausgestellt und können „zu Hause“ mit Einsparverpflichtungen von Unternehmen oder Industrieländern verrechnet werden - und zwar exakt um die Menge an CO₂-Emissionen, die in den Entwicklungsländern als „CO₂-Äquivalent“ durch CDM-Projekte vermindert wurde. Entgegen landläufigem (Miss-)Verständnis kann mit dem CDM kein zusätzlicher Klimaschutz betrieben werden, denn grundsätzlich gilt: Was im Süden eingespart wird, darf im Norden zusätzlich ausgestoßen werden. Insofern bedeutet der CDM nichts anderes als ein Nullsummenspiel. Der eigentliche Nutzen von CDM-Vorhaben soll vielmehr darin liegen, dass er Investitionskosten von Klimaschutzmaßnahmen reduziert sowie den Transfer emissionsarmer Technologie und insgesamt die nachhaltige Entwicklung im Süden befördert. So lautet zumindest die Theorie. In der Praxis weist der CDM jedoch teilweise gravierende Mängel auf.

So zeigen aktuelle Studien, dass ein erheblicher Teil der bislang registrierten oder in Zertifizierung befindlichen CDM-Projekte keine Zusätzlichkeit nachweisen kann. Nach einer im Auftrag des World Wildlife Fund (WWF) durchgeführten Untersuchung konnte im Blick auf 40 % der bis Mitte 2007 registrierten CDM-Maßnahmen nicht glaubhaft belegt werden, dass diese Projekte nicht auch ohne CDM durchgeführt worden wären. Da bei CDM-Projekten alle Beteiligten das gleichgelagerte Interesse haben, mit den Projekten möglichst viele CER zu möglichst geringen Kosten zu erlangen, sind sie zudem nachweislich äußerst anfällig für gezielte Manipulationen - vor allem im Blick auf den Umfang der Emissionsgutschriften. In der gegenwärtigen Emissionshandelsperiode (2008-2012) kann Deutschland sich durch CDM-Projekte Emissionsgutschriften bis zu einer Höhe von 22 % des gesamten Emissionsbudgets anrechnen lassen. Bei einem Anteil nicht additionaler CDM-Projekte von um die 40 %

(s.o.) - und unter der Annahme, dass diese auch 40 % der CER auf sich vereinigen - würden aus dem vermeintlichen Nullsummenspiel zusätzliche deutsche Emissionen in Höhe von knapp 9 % resultieren. Oder mit anderen Worten: Gespart hätten allein die Investoren, während der Biosphäre wegen „fauler“ CDM-Emissionsgutschriften in Form eines Mehrausstoßes an Treibhausgasen noch ein zusätzlicher Schaden zugefügt würde.

Auch im Blick auf das Ziel, durch CDM eine nachhaltige Entwicklung in Ländern des Südens zu unterstützen, lässt die bisherige Praxis Zweifel aufkommen: Von den Anfang Mai 2008 registrierten 1.033 CDM-Projekten sind knapp 75 % in den vier Staaten China, Brasilien, Mexiko und Indien angesiedelt. Somit entfällt ein Großteil der CDM-Investitionen auf Schwellenländer mit in der Regel vergleichsweise günstigen Investitionsumfeldern, wohingegen jene Länder, die am meisten Unterstützung nötig hätten, kaum bedacht werden. Ein weiteres Dilemma des CDM besteht darin, dass CDM-Projekte insbesondere in den weiter entwickelten Schwellenländern den Anreiz für ambitioniertere nationale Klimaschutzgesetzgebungen mindern können. Denn letztere würden die Geschäftsgrundlage lukrativer CDM-Vorhaben gefährden - was Gesetzeslage ist, kann schließlich nicht zusätzlich sein. In diesem Licht lässt sich feststellen: Die Praxis des CDM läuft den propagierten Zielen in einem Maß entgegen, das den Mechanismus als solchen in Frage stellt.¹⁴

▲ Anpassungsfinanzierung

Als völlig ungenügend erweist sich das Kyoto-Protokoll auch hinsichtlich des Problems, dass es gerade jenen Ländern und Menschen, die am wenigsten zum Klimawandel beigetragen haben, aber zugleich am stärksten von dessen Auswirkungen betroffen sind, an den finanziellen Mitteln mangelt, sich auf diese Folgen vorzubereiten und bereits erfolgte Klimaschäden zu kompensieren. Denn selbst wenn künftig ehrgeizige Reduktionsziele erreicht würden, haben sich im Laufe des industriellen Zeitalters schon derart viele anthropogen verursachte Treibhausgase in der Atmosphäre angesammelt, dass der Klimawandel nicht mehr aufzuhalten, sondern allenfalls noch zu begrenzen ist. Mit beschleunigtem Fortschreiten des Klimawandels erweisen sich

Anpassungsstrategien vor allem für die Gruppe der ärmsten Entwicklungsländer (Least Developed Countries), die aufgrund vielfältiger Begebenheiten außerordentlich verletzlich für Klimadestabilisierungen sind, als unbedingte Notwendigkeit. Studien zum künftigen Finanzbedarf der Bewältigung der Anpassung an die globale Erwärmung in den Schwellen- und Entwicklungsländern beziffern die entsprechenden Kosten auf zwischen 50 und 100 Mrd. US-\$ pro Jahr. Grundsätzlich sieht die UNFCCC vor, dass die Länder des Südens hierbei unterstützt werden. Im Rahmen der COP wurde deshalb vereinbart, dass vor allem für jene Entwicklungsländer, die hohe Anpassungserfordernisse aufweisen, ausreichende und verlässliche Unterstützung bereitgestellt werden soll.

Die bisherigen Initiativen zur Deckung dieses Finanzbedarfs sind jedoch kaum der Rede wert. Denn für die zu diesem Zweck beim Klimagipfel 2006 in Nairobi eingerichteten Fonds („Least Developed Country Fund“ und „Special Climate Change Fund“), die von den Industrieländern gespeist werden, wurden gerade einmal 450 Mio. US-\$ pro Jahr zugesagt. Und selbst diese völlig unzureichende Summe ist nicht einmal gewährleistet, da die Zahlungen auf freiwilliger Basis erfolgen und die Zahlungsmoral bisher zu wünschen übrig lässt. Und der so genannte Adaptation Fund der Vereinten Nationen, dessen Einnahmen aus einer zweiprozentigen Abgabe auf den CDM-Emissionshandel stammen, wird Schätzungen zufolge bis 2012 bestenfalls insgesamt 300 Mio. US-\$ zusammenbringen. Zwischen dem faktischen Bedarf der Anpassungsfinanzierung und den bereitgestellten Mitteln liegen somit Welten. Diese offensichtliche Kombination aus Gleichgültigkeit und Eigennutz auf Seiten der Industrieländer findet ihren Ausdruck nicht zuletzt auch in der von vielen „Geberländern“ praktizierten Hinzurechnung der bereitgestellten Anpassungsmittel zur „öffentlichen Entwicklungszusammenarbeit“ (ODA). So hat z.B. die Bundesregierung im vergangenen Jahr Mittel in Höhe von 120 Mio. €, die durch die Versteigerung von Emissionszertifikaten des EU-ETS erzielt und für Anpassungsmaßnahmen an den Klimawandel in Entwicklungsländern zur Verfügung gestellt wurden, dem - gemessen am 0,7-Prozent-Ziel der Vereinten Nationen ohnehin schon zu niedrigen - Entwicklungshilfebudget zugeschlagen.¹⁵

¹⁴ Vgl. zur Kritik am CDM Brouns & Witt, 2008, S. 73ff. und Witt & Moritz, 2008, S. 88ff.

¹⁵ Vgl. Brand, 2007, S. 76, Lottje, 2008, S. 8f. sowie Evangelische Kirche in Deutschland, 2009, S. 132f.

▲ Konzentration auf marktbasierter

Klimaschutzmechanismen

Abschließend sei noch angemerkt, dass das Kyoto-Protokoll mit seiner ausschließlichen Fokussierung der „flexiblen Mechanismen“ zur Bekämpfung der globalen Erwärmung auf marktbasierter Instrumente die an sich zur Verfügung stehende Bandbreite an wirksamen Klimaschutzinstrumenten und -ansätzen unnötig beschränkt. Gänzlich unberücksichtigt blieben beispielsweise ein Technologietransfer-Protokoll zwischen Industrie- und Entwicklungsländern zur Gewährleistung der Verbreitung klimafreundlicher Produktionsverfahren im Süden sowie eine Übereinkunft zum internationalen Waldschutz, wie sie bereits seit langem im „United Nations Forum on Forests“ diskutiert wird.

1.4 Szenarium eines klimapolitischen „Weiter so wie bisher“

Obwohl die im Verlauf dieses Kapitels benannten Konstruktionsmängel und Vollzugsdefizite des herrschenden Klimaregimes maßgeblich für die bislang völlig unzureichenden Fortschritte bei der Bekämpfung gefährlichen Klimawandels verantwortlich zu machen sind, drohen sie im Rahmen der auf dem Klimagipfel in Kopenhagen bevorstehenden Verhandlungen fortgeschrieben zu werden. Denn der für die COP 15 angestrebte und seit geraumer Zeit in der Vertragsstaatenkonferenz und ihren Arbeitsgruppen überaus kontrovers diskutierte Nachfolgevertrag („Post-Kyoto-Protokoll“) soll auf Drängen der Industrieländer im Wesentlichen auf den Grundpfeilern der Rahmenkonvention und des Kyoto-Protokolls basieren. Was ein solches „Weiter so wie bisher“ im Anschluss an die „vielleicht bedeutendste Konferenz der Menschheitsgeschichte“ (Hans Joachim Schellnhuber, Direktor des Potsdam-Instituts für Klimafolgenforschung) auf mittlere und längere Sicht an fatalen Folgewirkungen für die Menschheit und deren Mitwelt - insbesondere in den Ländern des Südens - nach sich ziehen würde, ist hinlänglich dokumentiert.¹⁶

Wir wollen es deshalb an dieser Stelle dabei bewenden lassen, in aller Kürze allein das Ausmaß des drohenden Szenariums bei ungebremstem Klimawandel zu skizzieren: ein Anstieg des Meeresspiegels, die Zunahme von

Wetterextremen wie Hitzewellen, Dürren, Überflutungen und Tropenstürmen, die Veränderung hydrologischer Kreisläufe, der Verlust von genetischer Vielfalt und Ökosystemen, die Degradation landwirtschaftlicher Anbauflächen, die Versauerung der Ozeane sowie zahlreiche weitere Klimawirkungen auf die Natur tragen das Potenzial in sich, gravierende gesellschaftliche Verwerfungen und somit ein nicht gekanntes soziales und ökonomisches Chaos auszulösen. Während in Ländern wie Bangladesch oder Äthiopien der Klimawandel bereits heute für Hunderttausende, vor allen Frauen und Kinder, zur Überlebensfrage geworden ist, wären künftig Hunderte von Millionen der Ärmsten der Armen betroffen und akut gefährdet, so z.B. durch verstärkte Gesundheitsrisiken (Ausbreitung von Infektionskrankheiten und Kreislauferkrankungen), die Beeinträchtigung der Wasserversorgung für Haushalte und Landwirtschaft sowie die Zunahme regionaler Hungerkrisen infolge zurückgehender Nahrungsmittelproduktion. Zudem droht unzähligen pazifischen Inseln gar das Versinken im Meer.

All diese Faktoren würden sich aufgrund vielfältiger Wechselwirkungen gegenseitig verstärken. Da die härtesten Klimafolgen die Gesellschaften mit den geringsten Bewältigungsmöglichkeiten treffen, wird die weltweite Migration im Laufe des 21. Jahrhunderts dramatisch zunehmen. Die Schätzungen über den Umfang der „Umweltflüchtlinge“ variieren von 25 Mio. bis 200 Mio. im Jahre 2020 und reichen bis zu 1 Mrd. Menschen im Jahr 2050.¹⁷ Aufgrund der durch den Klimawandel um ein weiteres verschärften Verknappung natürlicher Ressourcen ist zudem mit zunehmender Nutzungskonkurrenz und - insbesondere in jenen Großregionen, die schon heute zu den Krisenzentren von Hunger und Armut zählen - mit einer Ausweitung von gewaltsam ausgetragenen Verteilungskonflikten bis hin zum Ausbrechen „klimabedingter Kriege“¹⁸ zu rechnen. Summa summarum entstünden hierdurch neue und unkalkulierbare Spannungs- und Konfliktlinien in der Weltpolitik, welche die internationale Stabilität und Sicherheit grundlegend gefährden würden. Insofern birgt eine ungebremste globale Erwärmung auch für die reichen Nationen erhebliche Gefahren.¹⁹

¹⁶ Vgl. hierzu etwa Raman, 2007, Santarius, 2008, S. 119ff., Wissenschaftlicher Beirat der Bundesregierung Globale Umweltveränderungen, 2009, S. 11ff.¹⁷

Vgl. Evangelische Kirche in Deutschland, 2009, S. 93.

¹⁸ Vgl. hierzu ausführlich Welzer, 2008.

¹⁹ Vgl. Wissenschaftlicher Beirat der Bundesregierung Globale Umweltveränderungen, 2009, S. 14.



2. Innovative Bezugsrahmen im Engagement für Klimagerechtigkeit

Wenn die Prognosen der Klimaforscher richtig sind - und daran kann kaum ein Zweifel bestehen -, dass innerhalb der nächsten zehn Jahre eine grundlegende Trendwende in der Klimaschutzpolitik stattfinden muss, damit sich die Folgen der globalen Erwärmung nicht in dem oben beschriebenen Sinne selbstreferenziell potenzieren, ist keine Zeit, weitere Jahre mit unergiebigem Klimadiplomatie auf der Grundlage falscher Konzepte zu verschwenden. Die Wende zu einer gerechten, zukunftsfähigen Klimaschutzpolitik duldet keinen Aufschub mehr. Da die Überlebensfähigkeit unseres Planeten insgesamt gefährdet ist, liegt es auf der Hand, dass die internationale Staatengemeinschaft - und allen voran die reichen Industrieländer - dieser existenziellen Bedrohung nur mit einer neuen Besinnung auf kooperatives, am Gemeinwohl der gesamten Menschheit orientiertes Handeln begegnen kann. Dies kann nur unter der Voraussetzung gelingen, dass die eigentliche Herausforderung auch wirklich begriffen wird. Und diese „verlangt statt Einzelmaßnahmen systemische Reformen, weil sich die miteinander verschränkten Probleme nur gemeinsam lösen lassen“²⁰.

Zweifellos handelt es sich hierbei in Anbetracht der weltweit herrschenden politischen und ökonomischen Kräfteverhältnisse um nicht weniger als eine historische Herkulesaufgabe. Unseres Erachtens besteht aber nichtsdestotrotz kein Anlass zu Fatalismus und Resignation. Denn wenngleich es die politische Klasse des Nordens derzeit kaum zu interessieren scheint, dass „ihre“ (Klima-)Politik jeglichem Kriterium der (ökologischen) Gerechtigkeit Hohn spricht, so wird sie - vermutlich schon recht bald - nicht daran vorbei können, dass der globalen Erwärmung aufgrund der mit ihr auch für die Länder des Nordens verbundenen ökonomischen Kosten eine überragende Bedeutung zukommt und beigemessen werden muss. Die Reaktionen von zahlreichen einflussreichen EntscheidungsträgerInnen in Politik und Wirtschaft auf die Veröffentlichung des „Stern-Reports“ im Jahr 2006 legen dies unserer Ansicht nach nahe. In seinem viel

beachteten Bericht an die britische Regierung hatte der ehemalige Chefökonom der Weltbank Nicholas Stern die Kosten des Handelns gegen den Klimawandel auf etwa ein Prozent des globalen Bruttosozialproduktes beziffert, die Kosten des Nicht-Handelns jedoch auf das Fünf- bis Zwanzigfache.²¹ Eigens für die Bundesrepublik durchgeführte Modellrechnungen zeigen, dass durch den Klimawandel auch auf die deutsche Volkswirtschaft immense Kosten zukommen: „Bis zu 800 Mrd. € müssten in den kommenden 50 Jahren für die Beherrschung von Klimaschäden, für Anpassungsmaßnahmen und gestiegene Energiekosten aufgewendet werden“.²² Auf derlei die Profitabilität von Unternehmen gefährdende Faktoren haben die politisch Verantwortlichen bislang noch immer reagiert, und es ist - nicht zuletzt angesichts des auf breiter Front einsetzenden Notstandes bei den öffentlichen Kassen - vermutlich nur eine Frage der Zeit, bis dies auch im Blick auf die Problematik des Klimawandels eintritt.

Für die zivilgesellschaftlich engagierten Netzwerke, Organisationen und Gruppen gilt es, sich für diesen Zeitpunkt besser zu wappnen. Für den öffentlichen Wettstreit der Argumente braucht es dann neben der unerbittlichen Kritik an der Verantwortungslosigkeit der herrschenden Klimapolitik auch wirklich überzeugende gemeinsame Konzepte für ebenso praxistaugliche wie politisch anschlussfähige Alternativen. Für die im Blick auf Letzteres künftig intensiv zu führende Diskussion wollen wir in diesem Kapitel zwei Ansätze erörtern, die unserer Meinung nach einen geeigneten konzeptionellen Rahmen für eine gerechtigkeits- und zukunftsfähige Klimaschutzpolitik darstellen könnten, bislang aber fast nur in Ländern des Südens auf breiter Grundlage debattiert werden.

2.1 Das Konzept der ökologischen Schuld(en)

Das in der deutschen wie auch europäischen Öffentlichkeit noch nahezu unbekanntes Konzept der „ökologischen Schuld(en)“ stammt aus Lateinamerika. Dort ging es Anfang der 1990er Jahre aus der Auseinandersetzung von WissenschaftlerInnen und Nichtregierungsorganisationen (NROs) mit den Auswirkungen der Auslandsverschuldung für die Umwelt hervor. Seither ist das Konzept in den unterschiedlichsten thematischen und

²⁰ Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland, Brot für die Welt & Evangelischer Entwicklungsdienst, 2008, S. 458.

²¹ Vgl. hierzu Stern, 2006 sowie aktueller Stern, 2009.

²² Kempfert, 2007, S. 16.

politischen Kontexten aufgegriffen und weiterentwickelt worden, so dass heute zahlreiche Definitionen für ökologische Schuld(en) vorliegen und Anwendungsfälle geltend gemacht werden. In zivilgesellschaftlichen Zusammenhängen meint der Terminus im Allgemeinen die akkumulierte Schuld, welche die Länder des Nordens - ihre staatlichen Institutionen und privatwirtschaftlichen Unternehmen - im Zusammenhang mit der früheren und jetzigen Plünderung der Ressourcen, der Umweltzerstörung und der unverhältnismäßigen Nutzung von Umwelttraum gegenüber den Ländern des Südens tragen.

Das Konzept der ökologischen Schuld(en) bildet damit ein Gegengewicht zum gängigen Verständnis von „Schulden“. Dieses war zuvor bekanntlich allein auf die Finanz- bzw. Kreditbeziehungen zwischen Nord und Süd beschränkt und stand dabei für die monetären Schulden des Südens gegenüber dem Norden, deren Begleichung vielen Entwicklungsländern zu einem hohen Preis für deren Bevölkerungen abverlangt wird. Indem das Konzept diese Perspektive um die Umweltschäden erweitert, definiert es neu, wer die eigentlichen Gläubiger und Schuldner sind: Denn weil die ökologische Schuld des Nordens gegenüber dem Süden als weitaus größer erachtet wird als die finanzielle Auslandsschuld des Südens gegenüber dem Norden, schuldet der Norden dem Süden - und nicht umgekehrt. Für die FürsprecherInnen der Anerkennung der ökologischen Schuld(en) ist dieser Sachverhalt Anlass für die Forderung nach einer bedingungslosen Streichung aller finanziellen Schulden der Länder des Südens - wobei in diesem Zusammenhang in aller Regel hinzugefügt wird, dass diese Schulden in vielen Fällen unter „illegitimen“ Umständen entstanden sind und ohnehin bereits mehrfach zurückgezahlt wurden. Zur vollständigen Begleichung der ökologischen Schuld(en) müssten deren Verursacher denn auch „Reparationen“ zahlen und somit zusätzliche finanzielle Wiedergutmachung leisten.

Aus Sicht der in dem „Bündnis der Gläubiger der ökologischen Schuld in den Ländern des Südens“ (Alianza de los pueblos del sur acreedores de la deuda ecológica“) zusammengeschlossenen Organisationen resultiert die Pflicht des Nordens zur Wiedergutmachung im Wesentlichen auf den folgenden Faktoren, welche die ökologische Schuld aufgebaut haben und weiter vermehren:

- ▲ der (historischen und gegenwärtigen) Zerstörung der natürlichen (Über-)Lebensbasis von Menschen des Südens infolge der Ausbeutung und Verwertung mineralischer und agrarischer Ressourcen, an der festzuhalten die Länder des Südens selbst heute noch gezwungen sind, da sie die ihnen abverlangte Begleichung der externen Schulden kaum anders bewerkstelligen können;
- ▲ der ressourcenintensiven Produktions- und Konsummuster der Industrieländer des Nordens, die über die Ausplünderung der Lebensgrundlagen in den Ländern des Südens hinaus maßgeblich für den zunehmenden Ausstoß von Emissionen verantwortlich sind, die den globalen Treibhauseffekt verursachen;
- ▲ dem von den Ländern des Nordens diktierten Welthandelssystem, das auf - auch ökologisch ungleichen - „Terms of trade“ beruht, indem es den Ländern des Südens keine andere Wahl lässt als ihre Güter und Waren zu Preisen zu exportieren, welche die umweltpolitischen Konsequenzen der Produktion gänzlich unberücksichtigt lassen - mit der Folge, dass aufgrund dieser „Externalisierung“ der ökologischen Kosten die Zerstörung der natürlichen Umwelt weiter vorangetrieben wird und der verarmte Süden das nicht nachhaltige Modell des Nordens letztlich subventioniert.

Ein hervorgehobener Stellenwert kommt in diesem Argumentationszusammenhang den so genannten Mega-Projekten in Ländern des Südens zu: Denn diese - zumeist mit Krediten aus dem Norden finanzierten und von in Industrieländern beheimateten Konzernen realisierten - Vorhaben (wie z.B. der Bau von Großstaudämmen) lassen die engen Verknüpfungen und verheerenden Wechselwirkungen zwischen finanziellen und ökologischen Schulden besonders deutlich werden. Am Beispiel zahlreicher Fallstudien zu aktuellen Mega-Projekten in Afrika, Asien und Lateinamerika wird nachgewiesen, dass solche Großvorhaben nicht nur häufig mit entschädigungsloser Umsiedlung oder gar Vertreibung der ortsansässigen Bevölkerung einhergehen. Zudem kosten sie oftmals mehr Devisen als sie einbringen und führen häufig zur unwiderruflichen Zerstörung einzigartigen Lebensraums von Menschen wie Flora und Fauna. Derart wachsen finanzielle und ökologische Schulden zugleich, wobei sich letztere aufgrund ersterer weiter akkumulieren. Auf diesem Hintergrund machen sich die Süd-NROs dafür stark, dass das Engagement für

sozio-ökonomische Gerechtigkeit unbedingt mit dem Engagement für ökologische Gerechtigkeit verbunden werden muss, da die eine ohne die andere nicht zu erlangen ist.

▲ *Der Anwendungsfall der „Kohlenstoffschuld(en)“*

Dass das Konzept der ökologischen Schuld(en) in den Ländern des Nordens bisher kaum Fuß fassen konnte, liegt u.a. vermutlich auch daran, dass sich dessen BefürworterInnen noch nicht auf eine gemeinsame Strategie der „Operationalisierung“ des Konzeptes haben verständigen können. So besteht etwa Uneinigkeit darüber, ob es ethisch verantwortbar ist, die ökologischen Schulden überhaupt zu „quantifizieren“. Dieser Bezifferung in monetären Größen wird entgegengehalten, dass sie der warenförmigen Inwertsetzung der Natur letztlich nur weiter Vorschub leisten würde. Zudem wird eingewandt, dass die Quantifizierung zudem Gefahr laufe, „Quick fixes“ seitens des Nordens auf den Plan zu rufen, d.h. schnelle Wiedergutmachungsaktionen in Form der symbolischen Begleichung von Beträgen, ohne dass die eigentliche Ursache der ökologischen Schulden - nämlich der zerstörerische Charakter der Produktions- und Konsummuster des Nordens - in Frage gestellt werde. Unter den Fürsprechern der Quantifizierung herrscht wiederum Uneinigkeit über den Zeithorizont, der im Blick auf die Bemessung der Reparationsforderungen anzulegen ist: Gilt es bis 1492 zurückzurechnen, oder reicht das Industriezeitalter als Bemessungsgrundlage aus?

Ungeachtet dieser noch offenen Grundsatzfragen beginnt sich aber in den sozialen Bewegungen des Südens zumindest im Blick auf den besonderen Anwendungsfall der „Kohlenstoffschuld(en)“ die Bereitschaft durchzusetzen, die rein appellative Ebene von Moral bzw. Ethik zu verlassen und statt dessen auf pragmatischere, politisierbare und politik- wie kampagnenfähige Strategien zu setzen. Wir begrüßen dies sehr, da wir der festen Überzeugung sind, dass eine Zuspitzung des Konzeptes der ökologischen Schulden auf die Kohlenstoffschuld(en) die Debatte um den Klimawandel inhaltlich immens befruchten kann und wird. Den Nachweis hierfür vermag vielleicht schon der bevorstehende

Klimagipfel in Kopenhagen zu erbringen. Denn dort werden sich nicht nur eine beträchtliche Zahl von NROs aus den Reihen des internationalen „Netzwerks für Klimagerechtigkeit“ (Climate Justice Now!/CJN) sowie die Delegationen des Ökumenischen Rates der Kirchen (ÖRK)²³ und einiger seiner Mitgliedskirchen die Kohlenstoffschuld(en) auf die Fahnen schreiben. Darüber hinaus haben auch einige Regierungen von Ländern des Südens unter Führung Boliviens angekündigt, mit der Forderung nach Anerkennung der Kohlenstoffschuld(en) des Nordens in die Verhandlungen zu gehen.

Als Anknüpfungspunkt für die Herleitung der Kohlenstoffschuld(en) wird davon ausgegangen, dass allen Menschen von Natur aus ein gleicher Anteil an der globalen Atmosphäre zukommt. Indes verbrauchen die reichen Nationen und ihre BürgerInnen weitaus mehr als ihren Anteil an der Atmosphäre, da sie mit ihren hohen Kohlenstoffemissionen die Lufthülle um unseren Planeten über Gebühr für sich beanspruchen und derart dramatische Klimafolgen für alle Menschen heraufbeschwören. Indem dies geschieht, ohne dass für die daraus erwachsenden Konsequenzen für das Erdklima bezahlt wird, häufen die reichen Länder eine große ökologische Schuld gegenüber den weitaus in der Mehrheit befindlichen armen Ländern auf, deren Bevölkerungen den schlimmsten Folgen der globalen Erwärmung ausgesetzt sind und die zudem keinen fairen Anteil am durch den CO₂-Ausstoß erwirtschafteten Reichtum erhalten.

Durch eine wachsende Zahl neuer wissenschaftlicher Untersuchungen lässt sich der Tatbestand der ökologischen Schuld(en) des Nordens und die Forderung nach deren Anerkennung inzwischen belastbar begründen. So konnte beispielsweise berechnet werden, dass in historischer Perspektive rund 80 % aller klimaschädlichen Emissionen auf das Konto der Industrieländer gehen.²⁴ Und trotz des rapiden Wirtschaftswachstums in zahlreichen Schwellenländern im Laufe der letzten drei Dekaden beläuft sich der Anteil des CO₂-Ausstoßes der Industrieländer heute noch immer auf fast die Hälfte (49 %) aller Emissionen - und dies bei einem Anteil an der Weltbevölkerung von nur einem Fünftel. Mit durchschnittlich 12,6 Tonnen liegt ihr CO₂-Ausstoß pro

²³ Der Zentralausschuss des ÖRK hat Ende August 2009 nach einem mehr als einjährigen Diskussionsprozess unter den ÖRK-Mitgliedskirchen eine „Erklärung zu Öko-Gerechtigkeit und ökologischer Schuld“ verabschiedet, die zum Einsatz für die Anerkennung der ökologischen Schuld(en) aufruft (vgl.

<http://www.oikoumene.org/de/dokumentation/documents/oerk-zentralausschuss/genf-2009/reports-and-documents/bericht-des-ausschusses-fuer-oeffentliche-angelegenheiten/erklaerung-zu-oeko-gerechtigkeit-und-oekologischer-schuld.html>).

²⁴ Vgl. Setton & Mittler, 2007, S. 123.

Kopf und Jahr um einen Faktor 5 bis 6 höher als in den Entwicklungsländern, die im Schnitt 2,3 Tonnen emittieren. Innerhalb der Ländergruppen gibt es hierbei erhebliche Varianzen. Die Menschen in den ärmsten Entwicklungsländern (LDC) emittieren nur rund 0,9 Tonnen, während in einigen wohlhabenden „Entwicklungsländern“ wie etwa den Vereinigten Arabischen Emiraten oder in Kuwait das durchschnittliche Emissionsniveau höher liegt als in den meisten Industrieländern. Unter letzteren variieren die Emissionen ebenfalls erheblich: von rund 5,5 Tonnen in Malta und Schweden bis zu 20 Tonnen in den USA.²⁵ Einer unlängst von der Akademie der Wissenschaften der USA veröffentlichten Studie zufolge, die sich der Berechnung externalisierter Umweltkosten widmet, haben die reichen Länder den armen Ländern allein durch die Emission von Treibhausgasen zwischen 1961 und 2000 einen Schaden von ca. 2.300 Mrd. US-\$ zugefügt. Die Studie unterstreicht ausdrücklich, dass diese Summe weitaus höher ist als die gegenwärtige Gesamtsumme der Auslandsschulden der Länder des Südens gegenüber dem Norden.²⁶

Dem „blinden Flecken“ des bisherigen Klimadiskurses, nämlich der weitgehenden Ausblendung der Tatsache, dass der Klimawandel vor allem auch Ausdruck globaler Ungerechtigkeit ist, stellt das Konzept der Kohlenstoffschuld(en) damit ein umfassendes Verständnis von ökologischer Gerechtigkeit entgegen, das die Frage nach der Verantwortung der Plünderung der Atmosphäre einschließlich entsprechender Wiedergutmachung seitens der maßgeblichen Verursacher in den Vordergrund rückt. Diese erhellende Perspektivverschiebung birgt aus unserer Sicht das Potenzial, in der Öffentlichkeit zu einem besseren Verständnis der mit der Klimaproblematik unmittelbar einhergehenden Gerechtigkeitsfrage beizutragen. Denn sie vermag für den gesunden Menschenverstand plausibel darzulegen, dass die bislang verquere Diskussion um die globale Erwärmung vom Kopf auf die Füße gestellt werden muss. Die Einbeziehung der Klimaschulden des Nordens in die Auseinandersetzung um die globale

²⁵ Vgl. Santarius, 2008, S. 120.

²⁶ Vgl. Srinivasan et al., 2008, S. 1770.

²⁷ Vgl. Dietschy, 2009, S. 123.

²⁸ Weil über die verschiedenen Krisen unserer Zeit längst alle Länder der Welt unentrinnbar miteinander verflochten sind, spricht man inzwischen von dem Erfordernis einer Weltinnenpolitik.

²⁹ Unter „öffentlichen Gütern“ werden im Allgemeinen solche Güter verstanden, die von der öffentlichen Hand bereitgestellt werden müssen, weil sie nach Maßgabe reiner Marktmechanismen nicht oder nur unzureichend bereitgestellt würden bzw. zugänglich wären, wie etwa die Gewährleistung von innerer und äußerer Sicherheit, die Sicherung der natürlichen Lebensbedingungen (intakte Umwelt, saubere Luft etc.), die menschliche Daseinsvorsorge (z.B. Bildung, Gesundheit) sowie die Bereitstellung und Erhaltung einer materiellen Infrastruktur (Verkehrswege, Telekommunikation, Post usw.). Von privaten Gütern unterscheiden sie sich in aller Regel durch zwei Hauptmerkmale: Erstens verfügen sie über die Eigenschaft der „Nicht-Ausschließbarkeit“, d.h. die unzureichende Zuweisungsmöglichkeit oder Durchsetzbarkeit von (privaten) Eigentumsrechten, so dass sie für alle zugänglich sind und deren Konsum letztlich allen offen steht; zweitens weisen sie das Merkmal der „Nicht-Rivalität“ auf, d.h. ihre Inanspruchnahme hält niemanden davon ab, sie ebenfalls zu konsumieren.

Erwärmung und ein breites Engagement für deren Anerkennung kann somit ein Meilenstein auf dem Weg zu mehr globaler Klimagerechtigkeit werden.

2.2 Das Konzept der globalen Gemeingüter

In seinem Kern geht es dem Konzept der ökologischen Schuld(en) aber um weit mehr als um „bloße“ Wiedergutmachung. Vielmehr zielt es ab auf eine grundlegende Transformation der herrschenden Verhältnisse, d.h. es geht ihm um die dauerhafte Wiederherstellung von Gerechtigkeit („restorative justice“), indem es den Ursachen sozialer und Umweltverwüstungen auf den Grund geht und die daraus resultierende Notwendigkeit eines Paradigmenwechsels hinsichtlich des herrschenden Entwicklungsmodells unterstreicht.²⁷ Nur auf dieser Basis kann eine erneute Akkumulation ökologischer Schulden auf Dauer unterbunden werden.

Letztlich geht es somit um Zweierlei: zum einen um einen „Zivilisationswandel“ (Zukunftsfähiges Deutschland in einer globalisierten Welt) hinsichtlich der Art und Weise künftigen Wirtschaftens, zum anderen um eine „Weltinnenpolitik“²⁸, die alle Politikfelder auf Zukunftsfähigkeit und Klimaschutz ausrichtet und einen Modus vivendi zur gerechten Verteilung aller Ressourcen und Güter sowie Freiheiten und Pflichten etabliert. Im Blick auf den nachstehenden Aspekt stützt sich die Forderung nach Anerkennung der Kohlenstoffschuld(en) auf das Konzept der „globalen Gemeingüter“, das unseres Erachtens aber auch jenseits der reinen Klimaschutzpolitik generell wertvolle Impulse für einen ebenso gerechten wie ökologisch zukunftsfähigen Umgang mit natürlichen Ressourcen zu geben vermag. Aus diesem Grund wollen wir dieses Konzept im Folgenden kurz darstellen und es dann auf die Klimaschutzfrage zuspitzen.

Mit dem Konzept der globalen Gemeingüter (auch: global commons, Allmende, Gemeinschaftsgüter) verbindet sich nicht allein die Idee der Versorgung mit öffentlichen Gütern²⁹, sondern zudem und vor allem die Idee der

Fürsorge für öffentliche Güter - für die natürliche Umwelt wie auch füreinander. Der Begriff der Gemeingüter umfasst alle natürlichen sowie kollektiv ererbten oder hergestellten Ressourcen. Globale Gemeingüter sind aber nicht die natürlichen, kulturellen oder sozialen Gaben selbst, sondern erwachsen aus der Beziehung der Menschen zu ihnen. Der Gemeingüterbegriff beschreibt also Art und Charakter der Beziehung zwischen den „Gemeinressourcen“ und jenen sozialen Gruppen, die Ansprüche auf sie erheben, indem sie ihre Zugangs- und Nutzungsrechte an den Ressourcen in unterschiedlichen Formen gestalten. Die Gemeinressourcen bedeuten in diesem Zusammenhang entweder das gemeinsame natürliche (materielle) Erbe der Menschheit, oder das, was im Verlauf der Geschichte als Ergebnis kollektiver Produktion an kulturellen sowie anderen immateriellen Werten entstand und/oder überliefert wurde: etwa Fischgründe, Grundwasservorkommen, Erdoberfläche, Weideland, Ozeane, Atmosphäre, Gene von Menschen, Tieren und Pflanzen, Algorithmen, Kulturtechniken, Wissensbestände.

Gemeingüter sind multifunktional: Sie dienen der Grundversorgung (z.B. als Nahrung, Energiequelle und Rohstoff für Medizin), sie dienen der menschlichen Kommunikation und Mobilität, der Innovation und Kreativität. Menschen durchqueren die Allmende auf dem Land-, Luft- und Seeweg, sie bedienen sich ihrer materiellen wie immateriellen Gaben, nutzen die Gemeingüter als „Müllhalde“, als Speicher für Biodiversität, Wissensbestände, Information, Kunst, Traditionen und Gesetze. Gemeingüter sind der gemeinsame Reichtum der Menschheit. Sie sind vital für jegliche Produktion und Reproduktion, ohne sie kann kein Mensch überleben. Insofern hat die Menschheit an ihrem Erhalt ein fundamentales politisches und moralisches Interesse.

Schließlich ist allen Gemeingütern und den ihnen zugrunde liegenden Ressourcen gemein, dass kein Einzelner, kein Unternehmen und kein Staat sie selbst und allein hergestellt hat. Hieraus resultiert, dass all das, was in der Natur vorkommt oder als kulturelles Erbe überliefert wurde, nur dann gerecht, friedfertig und zukunftsfähig nutzbar ist, wenn es der Menschheit gelingt, gemeinsam sinnvolle Wege zu finden, allen Menschen diese

Ressourcen von Natur und Kultur zu erschließen. Die Wahrung der gesamtgesellschaftlichen Verfügbarkeit über die globale Allmende aufgrund ihrer Funktion für ein menschenwürdiges Dasein und den sozialen Zusammenhalt der Menschheit ist somit unverzichtbar.

Aus dieser Schlussfolgerung leitet das Konzept der globalen Gemeingüter zuallererst folgende Notwendigkeit im Umgang mit der Allmende ab: Mit Gemeingütern sollten prinzipiell keine umfangreichen Exklusivrechte einhergehen können - wie etwa die Rechte zur ausschließlichen Nutzung und zur Veräußerung. Denn bei Gemeingütern können diese beiden Rechte nicht an einen einzelnen Eigentümer abgetreten werden - sonst wären sie keine „Commons“, oder ihr Zustand wäre äußerst prekär. Rechte an Gemeingütern können somit nie exklusive Eigentumsrechte, sondern stets nur gemeinsame Besitzrechte der „Commoners“ und als solche prinzipiell beschränkt im Nutzungsrecht der anderen sein.³⁰ Das heißt jedoch nicht notwendigerweise, dass Gemeingütern nicht ein oder auch mehrere Eigentümer gemäß bürgerlichem Recht zugeordnet werden können. Essenziell für die Wahrung des Allgemeingutcharakters ist vielmehr, dass es bei Commons kein beliebiges Veräußerungsrecht geben kann und darf. Von entscheidender Bedeutung für den Umgang mit Allgemeingütern ist somit, wie das „Rechtebündel“ Eigentum, das eine ganze Reihe unterschiedlicher Rechte umfasst, konkret ausgestaltet wird: Wer erhält Zugang zur fraglichen Ressource (Zugangsrechte), wer darf sie für welche Zwecke nutzen (Nutzungsrechte), wer gilt als Erschaffer (Urheberrechte) und wer als „Sachwalter“? Diese Frage richtet sich in der Regel nach dem spezifischen Charakter des Allgemeingutes. Nicht die Frage, ob es einen Eigentümer gibt oder nicht, ist somit ausschlaggebend, sondern dass die Eigentümer umfassende Zugangs- und Nutzungsrechte mit der Allgemeinheit teilen, zugleich aber die ansonsten bei Privatgütern üblichen Veräußerungsrechte entfallen. In dieser Form der Zuweisung der Rechte liegt die unabdingbare Voraussetzung für ein erfolgreiches Allmendenmanagement.³¹

Für das weitgehende Verschwinden von Gemeingütern liegt der wichtigste Grund darin, dass die individuellen Interessen in den letzten zweihundert Jahren gegenüber den kollektiven Interessen privilegiert wurden - und dies

³⁰ Zur Frage des Eigentums und seiner verschiedenen Formen vgl. Kairos Europa, 2008.

³¹ Vgl. Helfrich & Heinrich-Böll-Stiftung, 2009.

in enger Verbindung mit den Ideen von Freiheit und Privateigentum. Darum wurden gemeinschaftliche Umgangs- und Eigentumsformen an den Rand gedrängt. Es wurde ignoriert, dass wir Menschen in vielfältige soziale Zusammenhänge eingebunden sind, zu denen auch die Gemeingüter gehören. Sie sind Teil einer Lebensqualität, die wir nicht kaufen können. Das öffentliche Bewusstsein für die Existenz und Relevanz von Gemeingütern ist heutzutage nicht mehr gegeben. Was aber nicht wahrgenommen wird, kann nicht geschützt werden. Und was nicht als schützenswert gilt, kann angeeignet und verwertet, dem Markt unterworfen werden. Aber je klarer es wird, dass die Gemeingüter eine zentrale produktive Ressource darstellen, desto eher lässt sich hoffen, dass sie verantwortlich bewirtschaftet werden. Die Vision einer Wirtschaft, die Gemeingüter respektiert, ist letztlich eine Produktion, die auf Besitz im Sinne von Nutzungsrechten beruht, aber nicht auf absolutem Verfügungseigentum (Gemeinwohl- statt Profitorientierung). In einer Kultur der Gemeingüter ist Einschluss wichtiger als Ausschluss, Zusammenarbeit wichtiger als Konkurrenz. Natur erscheint nicht als allseits verfügbares Eigentum, sondern als gemeinsame Lebensgrundlage.³²

Nicht zuletzt die Verleihung des diesjährigen Nobelpreises für Wirtschaft an die US-amerikanische Wissenschaftlerin Elinor Ostrom als der maßgeblichen Vordenkerin der „Ökonomie der Gemeingüter“ hat noch einmal mit Nachdruck unterstrichen und deutlich werden lassen, dass die bis dato kaum diskutierte und demnach noch ungeklärte Frage der Bewirtschaftung von globalen Gemeingütern im Blick auf die ökologische Zukunftsfähigkeit, die menschliche Wohlfahrt (vor allem in den Ländern des Südens) und das Ausmaß gesellschaftlicher Mitbestimmung bezüglich grundlegender wirtschafts- und entwicklungspolitischer Entscheidungen von eminenter Bedeutung ist.

▲ *Die Atmosphäre als globales Gemeingut*

Auf dem Hintergrund dieses Verständnisses von Gemeingütern und durch dessen Einbeziehung in die Auseinandersetzung mit dem Klimaschutz versprechen wir uns folgende vorteilhafte Wirkungen: Das Wahrnehmen der Existenz globaler Gemeingüter, das Verständnis von deren Beschaffenheit, das Bewusstsein für deren

Relevanz sowie die Einsicht in die Notwendigkeit von deren gerechtem Management dürfte dazu beitragen, dass in der Öffentlichkeit die Akzeptanz für die Anerkennung der historischen Kohlenstoffschuld der Länder des Nordens gegenüber den Ländern des Südens zunimmt. Denn auch die globale Atmosphäre, die die frühindustrialisierten Länder mit ihren Treibhausgasemissionen über die Maßen in Anspruch genommen haben und noch immer nehmen, ist ein globales Gemeingut. Daher gehört die Atmosphäre dem Konzept der Global Commons zufolge allen Menschen gemeinsam und ist entsprechend als globale „Allmende“ zu bewahren und zu behandeln. Daraus ergeben sich zwingend gleiche Pro-Kopf-Emissionsrechte für alle ErdbewohnerInnen und somit in Anbetracht des Verursacherprinzips rigide Reduktionsverpflichtungen sowie die Gerechtigkeit wiederherstellende Kompensationszahlungen des Nordens.

Eine Wiederentdeckung und Neubewertung der globalen Gemeingüter würde somit im Blick auf die Klimaschutzfrage einen Verteilungsschlüssel für die Treibhausgasemissionen bereithalten, der nicht länger dem Kräfteverhältnis der Vertragsparteien bei den Verhandlungen überlassen bliebe, sondern auf der Grundlage objektiver Kriterien definiert werden könnte. Ausgehend vom Konzept der Gemeingüter lassen sich zudem klare Regeln für die vom Norden an den Süden zu leistenden finanziellen Transfers herleiten. Und schließlich hält das Konzept darüber hinaus auch zahlreiche Anknüpfungspunkte für weiterführende klimapolitische Fragen bereit, die es im Interesse einer umfassenden Alternative zur herrschenden Politik unbedingt zu diskutieren gilt - etwa die einer Eigentumsordnung, die eine demokratische Kontrolle des Energiesektors und die Umstellung auf erneuerbare Energien in öffentlicher Hand (von der kommunalen bis zur nationalen Ebene) in den Blick nimmt.

Aber auch jenseits der Atmosphäre ist die künftige Ausgestaltung von Eigentums-, Verfügungs- und Nutzungsrechten an Gemeingütern von immenser politischer Relevanz. Hier lassen sich nennen: Kollektiv- bzw. Gemeingüter wie Wasser, Land, Erbgut von Pflanzen und Tieren, traditionelles Wissen indigener Bevölkerungen

³² Vgl. das Interview mit Silke Helfrich in Publik-Forum, Nr. 16/2009, S. 26-27 sowie das Manifest „Gemeingüter stärken – jetzt!“ unter <http://www.boell.de/oekologie/demokratie-7144.html>.

und lokaler Gemeinschaften. Deren Privatisierung bzw. Patentierung wird gegenwärtig gerade in Entwicklungsländern immer weiter vorangetrieben. Dabei führt die privatwirtschaftliche Aneignung und Inwertsetzung dieser angestammten Gemeingüter zu beklagenswerten Missständen, die teilweise ihrerseits wiederum negative ökologische Wirkungen zeitigen und somit letztlich auch klimapolitisch von Bedeutung sind:

- ▲ so z.B. hinsichtlich der vor allem im Afrika südlich der Sahara immer stärker um sich greifenden Praxis des „Land Grabbing“ (Landnahme) durch ausländische Staaten bzw. Konzerne, die im Zuge der Errichtung agroindustrieller und auf Export orientierter Monokulturen die heimische Ernährungssicherheit sowie den notwendigen Übergang zu einer umweltfreundlicheren, emissionsärmeren (klein-)bäuerlichen Landwirtschaft unterminieren;
- ▲ so z.B. bezüglich der ebenfalls immer weiter im Vormarsch begriffenen „Biopiraterie“, bei der es um den Erwerb geistiger Eigentumsrechte seitens transnationaler Konzerne an Erkenntnissen über Funktionsweisen von „Biomaterial“ geht, die allzu oft an sich Bestandteil von Erfahrungen und Wissen sind, die bereits über Generationen vorliegen. Ein überaus schwerwiegendes Phänomen ist hierbei die Patentierung und Privatisierung von genetisch manipuliertem Saatgut, dessen weit reichender Einsatz die Biodiversität gefährdet und häufig den umweltschädlichen Einsatz von Düngemitteln und Pestiziden erforderlich macht.³³

3. Leitplanken für ein gerechtes, zukunftsfähiges internationales Klimaregime

In diesem Kapitel wollen wir im Lichte der im Vorhergehenden dargelegten Konzepte einige aus unserer Sicht wesentliche Bausteine für ein gerechtes, zukunftsfähiges internationales Klimaregime vorstellen. Bevor wir auf dessen ordnungspolitischen Rahmen sowie die einzelnen klimapolitischen Instrumente eingehen, möchten wir einige Bemerkungen zur ethischen Fundierung und der entsprechenden völkerrechtlichen Verortung des Diskurses zur Klimaschutzpolitik voranschicken.

3.1 Klimawandel und Menschenrechte

Aufgrund der weit verbreiteten Engführung der Klimafrage auf umweltpolitische Belange ist ein fundamental wichtiger Aspekt, um den es letztlich im Engagement gegen die globale Erwärmung auch geht, bislang in der öffentlichen Debatte allenfalls von randständiger Bedeutung - nämlich der, dass die Absenkung der Treibhausgasemissionen nicht allein aus Gründen der Abwendung gefährlichen Klimawandels unerlässlich ist, sondern zugleich auch ein Gebot zum Schutz der Menschenrechte darstellt. Denn der Treibhauseffekt stellt ohne jeden Zweifel einen Angriff auf die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte großer Bevölkerungsgruppen in vielen Ländern des Südens dar. Seit der „Bill of Rights“, die während der englischen Revolution erkämpft wurde, bildet das Recht auf Schutz vor körperlicher Unversehrtheit den Kern des Menschenrechtskanons. Gemäß dem „Internationalen Pakt für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Menschenrechte“, der 1966 von der Generalversammlung der Vereinten Nationen einstimmig verabschiedet wurde, steht allen Menschen das unveräußerliche Recht auf ein menschenwürdiges Dasein zu. Die 160 Staaten, die den Vertrag bis heute ratifiziert haben, unterliegen deshalb der Pflicht, alles in ihrer Macht stehende zu tun, um dieses Grundrecht zu respektieren, zu schützen und zu erfüllen.

Jedoch untergräbt die Erderwärmung nicht allein die Menschenrechte insbesondere der heute lebenden Ärmsten - wie etwa das Recht auf Nahrung und das Recht auf Zugang zu Trinkwasser. Vielmehr gefährdet sie aufgrund

³³ Vgl. zur Privatisierung globaler Gemeingüter ausführlicher Kairos Europa, 2008, S. 17ff.

ihrer intertemporalen Wirkungen auch die grundlegenden Rechte künftiger Generationen. Und darüber hinaus mehrt sich der Verdacht, dass künftig gar durch die Klimaschutzpolitik selbst für die armen Länder auch noch das Recht auf Entwicklung eingeschränkt werden könnte. Dies droht für den Fall Wirklichkeit zu werden, dass die Industrieländer sich mit ihrem Anliegen durchsetzen, den armen Ländern sofortige und weit reichende Emissionsminderungen abzuverlangen. Eine solche - in Anbetracht der noch immer wesentlich höheren Pro-Kopf-Emissionen der Industrieländer durch nichts zu rechtfertigende - Abwälzung der Anpassungslasten würde die Fähigkeit der Menschen in den Entwicklungsländern zur Befriedigung ihrer elementaren Bedürfnisse um ein weiteres einschränken.³⁴

Auf diesem Hintergrund erscheint es uns geboten, das zivilgesellschaftliche Engagement für Klimagerechtigkeit sowohl im Blick auf die Informations- und Bildungsarbeit wie auch bei den Lobby- und Advocacy-Aktivitäten stärker auf einen menschenrechtsbezogenen Ansatz zu gründen. Denn ein besseres Verständnis der grundlegenden ethischen Erfordernisse der internationalen Klimapolitik könnte mit dazu beitragen, dass in den reichen Ländern die öffentliche Akzeptanz für rigide eigene Emissionsminderungsverpflichtungen zunimmt. Zudem könnte eine klimapolitische Zuspitzung des internationalen Menschenrechtsdiskurses dazu beitragen, dass sich die staatliche Politik im Blick auf ihre je eigenen Gestaltungsmöglichkeiten und Handlungsspielräume zur Gewährleistung der Menschenrechte künftig einem größeren Rechtfertigungszwang ausgesetzt sieht.

3.2 Reduktionsverpflichtungen: Globales und nationale Emissionsbudgets

Wie wir bereits in Kapitel 1.3 darzulegen versucht haben, genügt das derzeitige internationale Klimaregime in keiner Weise dem Anspruch der Klimagerechtigkeit und Zukunftsfähigkeit. In Analogie zur Strukturierung unserer an dieser Stelle vorgetragenen Kritik an den einzelnen Elementen der herrschenden Klimapolitik werden wir nun im Folgenden die aus unserer Sicht notwendigen grundlegenden Reformen darstellen und dabei mit der Festlegung

der Emissionsminderungsziele und dem entsprechenden Zuteilungsmodus auf verschiedene Ländergruppen beginnen.

Wir wollen uns dabei anlehnen an konzeptionelle Überlegungen zum so genannten Budgetansatz, wie sie u.a. auch vom „Wissenschaftlichen Beirat der Bundesregierung Globale Umweltveränderungen“ (WGBU) seit einigen Jahren vertreten werden. Anlässlich des bevorstehenden Weltklimagipfels in Kopenhagen hat der WGBU den Budgetansatz im Rahmen eines „Sondergutachtens“ unlängst weiter zugespitzt und konkretisiert.³⁵ Der Grundgedanke des Budgetansatzes liegt darin, zunächst eine Obergrenze für die gerade noch akzeptable Erhöhung der globalen Mitteltemperatur zu benennen. Diesbezüglich ist sich die Klimaforschung einig, dass die globale Erwärmung zur Verhinderung einer gefährlichen anthropogenen Klimastörung auf höchstens 2° C gegenüber dem vorindustriellen Niveau begrenzt werden muss. Davon ausgehend wird dann eine verbindliche globale Obergrenze für die bis zu einem bestimmten Jahr³⁶ insgesamt zulässige Menge an CO₂-Emissionen aus fossilen Quellen festgelegt. Diese Begrenzung ist notwendige Voraussetzung dafür, dass die 2° C-Leitplanke mit einer hohen Wahrscheinlichkeit eingehalten werden kann.

Die Aufteilung des bis 2050 weltweit zur Verfügung stehenden Emissionsbudgets erfolgt beim WBGU-Ansatz - und dies ist für uns ein wesentliches Kriterium dafür, dass wir diesen Ansatz gutheißen - im Einvernehmen mit den Konzepten der ökologischen Kohlenstoffschuld(en) und der globalen Gemeingüter anhand einer weltweit gleichen Zuteilung pro Kopf. Im Unterschied zum Grandfathering-Prinzip des Kyoto-Protokolls wird hier also ein unterschiedloses Recht aller Menschen auf Nutzung des globalen Gemeingutes Atmosphäre anerkannt. Entsprechend der Bevölkerungszahl³⁷ der Länder erfolgt eine Aufteilung des Globalbudgets auf alle Länder, so dass sich für jedes einzelne Land ein verbindliches nationales Emissionsbudget berechnen lässt. Mittels nationaler „Dekarbonisierungsfahrpläne“ soll bis zum Jahr 2050 eine Konvergenz der Pro-Kopf-Emissionsraten herbeigeführt werden.³⁸ In konkreten Werten müssen sich bis dahin die jährlichen Pro-Kopf-Emissionen aller Länder auf

³⁴ Vgl. Santarius, 2008, S. 122f.

³⁵ Vgl. zum Folgenden Wissenschaftlicher Beirat der Bundesregierung Globale Umweltveränderungen, 2009

³⁶ Der WBGU-Ansatz legt als Fixpunkte für die Berechnung des Budgets das Anfangsjahr 2010 und das Endjahr 2050 fest.

³⁷ Das demografische Referenzjahr, das die relativen Bevölkerungsgewichte der einzelnen Länder bestimmt, ist beim WBGU-Ansatz das Jahr 2010.

³⁸ Aufgrund der Kombination der Komponenten Begrenzung der Emissionsmenge und schrittweise Annäherung der Emissionen pro Kopf spricht man auch vom „Contraction and Convergence“-Konzept. Es wurde ursprünglich vom „Global Commons Institute“ entwickelt.

dem Niveau von etwa 1 Tonne CO₂ angeglichen und eingependelt haben. Dieses Ausstoßniveau entspräche einer weitgehend emissionsfreien Wirtschaftsweise und wäre kompatibel mit dem nach 2050 noch zur Verfügung stehenden Emissionsrestbudget.

Um zu gewährleisten, dass dieses Ziel nicht durch eine zu späte Trendumkehr bei der Rückführung der Emissionen gefährdet wird, sieht der Budgetansatz zahlreiche verbindliche Zwischenziele für die zeitliche Nutzung der Budgets vor. So ist etwa als globales Zwischenziel festgelegt, dass der Scheitelpunkt der CO₂-Emissionskurve im Zeitraum 2015-2020 erreicht sein muss. Demgemäß sind auch für die nationalen Emissionsbudgets und Dekarbonisierungsfahrpläne entsprechende Zielmarken vorgegeben - allerdings unter Berücksichtigung der jeweiligen aktuellen Pro-Kopf-Emissionen.³⁹ Der Budgetansatz des WBGU bezieht von Beginn an alle Länder ein, differenziert hierbei aber zwischen drei verschiedenen Ländergruppen. Die erste Gruppe umfasst jene 60 Staaten, deren CO₂-Emissionen pro Kopf und Jahr sich gegenwärtig auf mehr als 5,4 Tonnen belaufen. Neben fast allen Industrieländern gehören zu dieser Gruppe eine Reihe arabischer Staaten sowie Venezuela, Südafrika und Iran. Um das langfristige Konvergenzziel erreichen zu können, müssen diese Länder eine ebenso schnelle wie umfassende Dekarbonisierung ihrer Wirtschaftsweise durchführen. Die zweite Ländergruppe besteht aus jenen 30 Staaten, die heute zwischen 2,7 und 5,4 Tonnen CO₂ pro Kopf und Jahr in die Atmosphäre eintragen. Zu ihr zählen Schwellenländer wie etwa China, Mexiko, Thailand, Argentinien sowie Staaten wie Tunesien, Syrien oder Kuba. Für die Emissionspfade dieser Länder sind ein abflachendes Wachstum des CO₂-Ausstoßes bis zu einem Maximum im Jahr 2025 und danach eine schrittweise Dekarbonisierung vorgesehen. Zur dritten Gruppe gehören alle weiteren (95) Staaten (darunter z.B. Indien, Brasilien und Ägypten, fast alle Länder aus Afrika südlich der Sahara sowie Afghanistan und Nepal) mit Emissionen von weniger als 2,7 Tonnen CO₂ pro Kopf und Jahr. Diese Länder tragen nur zu 12 % zu den aktuellen globalen Emissionen bei, stellen aber mehr als 50 % der Weltbevölkerung und verfügen damit über mehr als die

Hälfte des globalen Emissionsbudgets. Entsprechend können ihre Emissionen noch bis ins Jahr 2030 erheblich zunehmen, um dann im Laufe der folgenden 20 Jahre auf das globale Emissionsziel von 1 Tonne pro Kopf und Jahr zurückgeführt zu werden.

Zur Überprüfung der Einhaltung (Monitoring) des globalen Emissionsbudgets sowie der nationalen Dekarbonisierungsfahrpläne schlägt der WBGU die Einrichtung einer unabhängigen „Weltklimabank“ vor, die auch mit geeigneten Sanktionsbefugnissen für den Fall des absehbaren sowie tatsächlichen Überschreitens der jeweiligen Emissionsbudgets ausgestattet werden soll.

3.3 Emissionsrechtehandel: Eine Weltklimabörse als fairer Marktplatz

Wie lässt sich nun der oben dargestellte, unseres Erachtens ebenso einfache wie transparente Budgetansatz politisch wie ökologisch möglichst zielführend und dabei auch gerecht umsetzen? Grundsätzlich stehen hierzu drei verschiedene Typen von Instrumenten zur Verfügung:

- ▲ erstens Ge- und Verbote;
- ▲ zweitens Steuern auf den Ausstoß von CO₂;
- ▲ und drittens schließlich der (bereits in Kapitel 1.2 erläuterte) Emissionsrechtehandel.⁴⁰

Während sich die Politik bereits auf den Emissionsrechtehandel festgelegt hat (siehe Kyoto-Protokoll), führen (kritische) WissenschaftlerInnen und zivilgesellschaftliche Organisationen schon seit geraumer Zeit einen intensiven Disput um das geeignetere Instrument.

▲ Die „Gretchenfrage“: Globale Steuern oder international handelbare Zertifikate?

Da das ordnungsrechtliche Instrument der Ge- und Verbote (etwa Energieeffizienzvorgaben und andere technische Auflagen) eher für rein nationale Lösungsansätze geeignet erscheint und somit kaum diskutiert wird, rankt sich der Disput um das Instrument der Wahl um die beiden verbleibenden marktwirtschaftlichen Instrumente, d.h. um eine globale Kohlenstoff- bzw. Treibhausgassteuer, deren Höhe die Staaten entsprechend ihren Reduktionszielen und wirtschaftlichen Gegebenheiten festlegen, auf der einen Seite und den

³⁹ Selbst wenn alle Industriestaaten wie durch ein Wunder unverzüglich ihre Emissionen einstellen, würden schon heute die Emissionen der Länder des Südens allein die Aufnahmekapazität der Atmosphäre überfordern (vgl. Santorius, 2007, S. 22). Auf diesem Hintergrund erscheint es uns statthaft, diese Länder – allerdings unter ausdrücklicher Berücksichtigung von deren historisch vergleichsweise geringer Verantwortung für die globale Erwärmung sowie unter der Voraussetzung begleitender Maßnahmen (siehe hierzu Kapitel 3.4) – mit in den Budgetansatz einzubeziehen.

⁴⁰ Vgl. Diefenbacher, 2007, S. 117f.

globalen Emissionshandel (ETS), bei dem die Staaten Emissionszertifikate entsprechend ihrer nationalen Emissionsbudgets erhalten und mit diesen Handel treiben können, auf der anderen Seite. Die dabei ins Feld geführten Argumente spiegeln eine in den Wirtschaftswissenschaften schon seit 50 Jahren geführte Kontroverse wider. In der ökonomischen Theorie stellen Umweltprobleme (wie etwa mit Schadstoffen belastete Luft) ein Marktversagen dar, weil sie nicht über Marktpreise abgebildet werden. Es handelt sich um so genannte externe Effekte, die immer dann entstehen, wenn durch Produktionshandlungen (etwa die Stromerzeugung) Folgen für dritte entstehen, die nicht auf den Urheber (den Stromproduzenten) zurückfallen. Die Lösung der Umweltökonomie liegt nun darin, die externen Effekte zu internalisieren, d.h. sie nach dem Verursacherprinzip dem Urheber der Umweltverschmutzung zuzuordnen. Bereits 1932 schlug der britische Ökonom Arthur C. Pigou vor, derartige negative Effekte durch das Erheben von adäquaten Steuern zu unterbinden. Die Einnahmen sollten dann dazu verwendet werden, die Geschädigten zu entschädigen bzw. die Ursachen der Schädigung abzustellen. Diesem Lösungsansatz hielt der US-amerikanische Wirtschaftswissenschaftler Ronald Coase 1960 den Vorschlag entgegen, der Gesetzgeber solle in solchen Fällen anstelle von steuerlichen Interventionen gesetzliche Regeln erlassen, die Eigentums- bzw. Verfügungsrechte und einen Markt für das Handeln dieser Rechte konstituieren. Auf diese Weise sollen Schädiger und Geschädigte von Umweltbelastungen dazu befähigt werden, in Verhandlungen über entstandene Kosten und deren verschiedene Arten der Kompensation einzutreten. Im Kern dreht sich diese Kontroverse damit um eine der Gretchenfragen der ökonomischen Theorie: Was ist effizienter - private, marktvermittelte Selbstregulierung oder wirtschaftspolitische Steuerung durch Interventionen der öffentlichen Hand?

Wenngleich wir im Blick auf diese Frage im Prinzip uneingeschränkte Befürworter der letztgenannten These sind und uns von jeher gegen das freie Schalten und Walten von Marktmechanismen stark machen, führt dieser Dualismus des „Entweder Markt oder Staat“ in dem speziellen Fall des globalen Gemeingutes Atmosphäre und der Klimafrage aus unserer Sicht jedoch nicht weiter. Denn bei dem Markt für Emissionszertifikate auf der Basis des oben dargestellten Budgetansatzes handelt es sich

nicht um einen „normalen“ kapitalistischen Markt, dem keine (Wachstums-)Grenzen gesetzt sind. Vielmehr geht es bei ihm - auf Grundlage der nach Maßgabe von Zukunftsfähigkeit und Gerechtigkeit politisch festgelegten Begrenzung respektive Zuteilung der zur Verfügung stehenden, handelbaren Emissionsrechte - um die effiziente Verwendung knapper Mittel. Das kapitalistischen Märkten ansonsten innewohnende Charakteristikum, dass aus Geld Ware gemacht wird, um am Ende mehr Geld hervorzubringen (Marx kürzte diesen von ihm als „allgemeine Formel des Kapitals“ bezeichneten Zusammenhang mit der Formel $G - W - G'$ ab), ist - unter der Voraussetzung der Unterbindung jeglicher Spekulation mit den Emissionszertifikaten - nicht zu realisieren. Insofern steht der Zertifikatemarkt bereits für eine sinnvolle Kombination beider Ansätze, weil sein Marktgeschehen sich auf den Gebrauchswert konzentriert und die Erzielung von Mehrwert durch entsprechende Regulierung unterbunden wird. Deshalb spricht für uns eine Reihe von Gründen für einen - künftig weltweiten, d.h. nicht länger auf die Anhang B-Staaten des Kyoto-Protokolls beschränkten - Emissionsrechtelandel. Für dessen zielführendes Funktionieren hinsichtlich der Kriterien ökologischer wie ökonomischer Effizienz und (Verteilungs-)Gerechtigkeit bedarf es aber künftig einer grundlegend anderen ordnungspolitischen Ausgestaltung und strenger Regulierungen des Marktgeschehens.

Zunächst hat die Zertifikatelösung gegenüber dem Erheben einer Kohlenstoffsteuer (Carbon Tax) den theoretischen Vorzug, dass bei ihr schon von Beginn an bekannt ist, in welchem Maße der Ausstoß von CO_2 zurückgehen wird. Denn beim ETS wird eine absolute Begrenzung (cap) der Emissionen auf Basis des anvisierten Reduktionsziels festgelegt. Offen bleibt beim ETS dafür der Preis für den CO_2 -Ausstoß, da dieser sich erst auf der Grundlage von Angebot und Nachfrage ergibt. Genau entgegengesetzt verhält es sich bei der Kohlenstoffsteuer: Bei ihr ist der „Verschmutzungspreis“ infolge der Bestimmung des Steuersatzes bekannt. Hingegen ist die Erreichung des erwünschten Emissionsniveaus ungewiss, da nicht vorhergesehen werden kann, wie die Marktakteure auf die ihnen abverlangte Abgabe reagieren. Schließlich kann so lange weiter unbegrenzt emittiert werden, wie die Steuer bezahlt wird. Aus der Welt schaffen ließe sich dieses Problem durch eine entsprechende Anpassung der Steuer nach oben. Indes lehrt

die Erfahrung, dass sich (wiederholte) Steuererhöhungen politisch weitaus schwerer durchsetzen lassen als markt-basierte Preisfindungsmechanismen. Zudem unterläge eine globale Carbon Tax, die ja gemäß der unterschiedlichen Reduktionslasten der Länder differenziert ausgestaltet werden müsste, der Gefahr eines internationalen Steuersenkungswettbewerbs (Race to the bottom), da die jeweiligen Staaten aus Gründen der internationalen Wettbewerbsfähigkeit vermutlich eher zu niedrige als angemessene Steuersätze erheben würden. Insofern erscheint uns das ETS - unter den oben dargestellten Bedingungen, nicht etwa in seiner gegenwärtigen Form - im Blick auf die Einhaltung der Emissionsbudgets als das sicherere und geeignetere Regulativ.

Dass die bisherige Umsetzung des europäischen ETS dies in keiner Weise bestätigt, haben wir in Kapitel 1.3 dargelegt. Dieses Scheitern auf ganzer Linie liegt aus unserer Sicht jedoch nicht an dem Zertifikatmodell als solchem, sondern an dessen völlig unzureichender Ausgestaltung. Funktionieren kann der Zertifikatemarkt nur, wenn die Politik den dafür notwendigen ordnungspolitischen Rahmen schafft und für dessen Einhaltung sorgt. Der Budgetansatz mit seinen verbindlichen Emissionsgrenzen trägt diesem Erfordernis unseres Erachtens Rechnung. Durch ihn wäre künftig sichergestellt, dass der internationale Zertifikatemarkt wie auch innerstaatliche Emissionshandelssysteme nicht länger mit einer zu hohen Anzahl an Emissionsrechten ausgestattet werden. Derart würde der Preis der Emissionsrechte auch seine bisherige Schwankungsbreite und -häufigkeit (Volatilität) verlieren. Zudem müsste im Blick auf innerstaatliche Emissionsmärkte - wie etwa das europäische ETS - gewährleistet sein, dass die zu vergebenden Zertifikate künftig ausschließlich versteigert werden. Auf diese Weise würden einerseits die skandalösen Windfall Profits unterbleiben. Andererseits könnten zusätzlich zu den Einnahmen durch den Emissionsrechtehandel auf globaler Ebene auch Einnahmen auf nationaler bzw. Staatengemeinschaftsebene erzielt werden, die sich entweder für den Klimaschutz oder zur gezielten Kompensation ärmerer Bevölkerungsgruppen für emissionshandelsbedingte Preissteigerungen verwenden ließen. Gleichzeitig müsste dafür Sorge getragen werden, dass die Missbrauchsanfälligkeit des Clean Development Mechanism (CDM) vollständig unterbunden wird, damit das so genannte

⁴¹ Vgl. Brouns & Witt, 2008, S. 84 sowie Schäfer & Creutzig, 2008, S. 109ff.

⁴² Vgl. etwa Altwater, 2008, 158ff.

Off-setting per CDM nicht länger auf ein klimapolitisches Negativsummenspiel hinausläuft. Sollte dies durch strengere Zertifizierungsmodalitäten auf mittlere Sicht nicht gelingen, müsste der CDM als flexibler Klimaschutzmechanismus unterbunden werden.⁴¹

▲ *Kooperative Verwaltung von Gemeingütern statt Tragik der Allmende*

Unter den Bedingungen einer derartigen Einbindung in die politische Gesamtstrategie des Budgetansatzes sowie der Gewährleistung umfassender Regulierung und Kontrolle seitens einer unabhängigen Institution (wie etwa der Weltklimabank) kann sich der Emissionshandel unserer Meinung nach zu einem scharfen Schwert bei der Bekämpfung der Erderwärmung entwickeln. Von dieser Einschätzung vermag uns auch das - wesentlich grundsätzlicher ansetzende - Argument nicht abzubringen, dem zufolge der Emissionshandel zuallererst deshalb abzulehnen sei, weil er es überhaupt erst möglich mache, dass das globale Gemeingut Atmosphäre in Wert gesetzt und über einen eigens geschaffenen Markt zur Ware eines „Klimakapitalismus“ degradiert werde. Es geht gerade um einen „demokratischen“, weil gemeingüterbezogenen Markt.

Im Übrigen, so wird weiter argumentiert, vermöge der Handel mit Verschmutzungsrechten der dem Kapitalismus innewohnenden Dynamik zur Übernutzung natürlicher Ressourcen und zur Zerstörung von Ökosystemen nichts entgegenzusetzen.⁴² Aus unserer Sicht ist dieser Einwand nicht wirklich überzeugend. Faktisch unterliegt die Natur im jetzigen System doch ohnehin längst der „Logik“ des kapitalistischen Verwertungsprozesses. So konnte auch das Gemeingut Atmosphäre - bisher überwiegend erlaubnisfrei, unbegrenzt und kostenlos - privatwirtschaftlich angeeignet und zu Profitzwecken ausgebeutet und somit verschmutzt werden. Damit ereilte die Atmosphäre das bisherige Schicksal mehr oder weniger aller globalen Gemeingüter, das der US-amerikanische Ökologe Garret Hardin schon vor mehr als 40 Jahren als die „Tragik der Allmende“ (The tragedy of the commons) bezeichnete. Zum Ausdruck bringen wollte er damit, dass Gemeingüter - wenn sie denn als „Niemandland“ und nicht als allen gehörendes Gemeingut behandelt werden - zwangsläufig der „Übernutzung“ ausgesetzt sind. Hardin erklärte diese Übernutzung -

spricht im Blick auf die Atmosphäre: den Treibhauseffekt - mit einem Auseinanderfallen von individueller und kollektiver Rationalität: Die einzelnen Akteure gewichten ihren individuellen Nutzen höher als den gemeinsamen Nutzen einer kooperativen Lösung und schädigen damit im Endeffekt nicht nur alle anderen, sondern auch sich selbst. Aus Sicht Hardins gibt es für die Menschheit kein Entrinnen aus dieser Tragik. Die diesjährige Nobelpreisträgerin für Wirtschaftswissenschaften Elinor Ostrom hingegen wies in ihrer wohl bekanntesten Veröffentlichung („Die Verfassung der Allmende - Jenseits von Markt und Staat“, 1990) jedoch nach, dass diese Tragik durch eine transparente, kooperative Verwaltung und demokratische Kontrolle der Gemeingüter durchaus vermieden werden kann.

Dazu bedarf es nach Ostrom eines sozialen Systems der Verwaltung der Gemeingüter, das auf einem rechtebasierten Konsens zur Regelung der Nutzung und des Zugangs zur entsprechenden Ressource sowie einer die Einhaltung dieses Konsenses gewährleistenden unabhängigen „Treuhandorganisation“ beruht. Mit Blick auf die Erdatmosphäre sind Emissionsrechte nichts anderes als Nutzungsrechte an einem Gemeingut. Und der Handel mit diesen Emissionsrechten dient als ein Instrument, um den Zugang zur atmosphärischen Allmende zu regulieren. Wer die Atmosphäre stärker in Anspruch nehmen möchte als ihm zusteht, kann dies nur dann tun, wenn sich jemand anderes findet, der bereit ist, seine Nutzungsrechte gegen eine entsprechende Kompensationszahlung abzutreten. Damit gewinnt das Gemeinschaftseigentum Erdatmosphäre eine Rechtsposition gegenüber dem privaten Eigentum. Es zu beanspruchen, kostet einen Preis wie jegliche Beanspruchung fremder Leistung oder fremden Besitzes.⁴³

In diesem Licht scheint uns nichts darauf hinzuweisen, dass der Emissionshandel dem „Ausverkauf“ der Natur den Boden bereite und deshalb kategorisch abzulehnen sei. Ganz im Gegenteil bietet dieses Modell der Allmendebewirtschaftung unseres Erachtens die Chance, die bisherige Vorherrschaft des Geldkapitals über das Naturkapital zu durchbrechen. Zudem könnte es auf der Grundlage der von uns skizzierten Rahmenbedingungen gelingen, den (Zertifikate-)Markt auf ein reines

Allokationsinstrument zu reduzieren. Er wäre damit nicht länger Mittel zum Zweck der Akkumulation von Kapital und Profit mit den damit einhergehenden ungerechten Spaltungsprozessen. Wie bereits erwähnt, setzt dies voraus, dass die Regulierung des Zertifikatemarktes auch die Unterbindung jedweder Spekulation mit den Emissionsrechten vorsieht, damit „Renditejäger“ den Ablauf des Handelsgeschehens in keiner Weise (negativ) beeinflussen können.

Neben den vorgenannten sachlichen Gründen spricht aus unserer Sicht zudem auch ein rein politisch-pragmatischer Aspekt für ein intensives Engagement im Blick auf den Emissionsrechtehandel. Angesichts der Sackgasse, in der die internationale Klimadiplomatie sich derzeit befindet, erscheint es kaum realistisch, die COP-Verhandlungen auf ein grundlegend anderes Gleis setzen zu können. Wenn es denn überhaupt einen Fortschritt geben kann und wird, dann ist dieser allenfalls entlang der eingeschlagenen Schneise des Kyoto-Protokolls denkbar. Somit ist und bleibt der Emissionsrechtehandel gewissermaßen „gesetzt“.⁴⁴ Deshalb sollten sich die zivilgesellschaftlichen Organisationen und sozialen Bewegungen gemeinsam für grundlegende Reformen des Emissionsrechtehandels stark machen, anstatt sich an vielen verschiedenen Fronten gleichzeitig zu verkämpfen. Hier gibt es durchaus politische Handlungsspielräume, für die es sich - wie wir meinen - einzusetzen lohnt.

▲ *Finanztransfers für die Länder des Südens*

Neueste Berechnungen der globalen Vermeidungskosten im Sinne von zusätzlich notwendigen Investitionen zur Vermeidung eines gefährlichen Klimawandels belaufen sich auf mehrere hundert Mrd. US-\$ pro Jahr. So schätzt etwa das Sekretariat des UNFCCC, dass im Jahr 2030 ca. 350 Mrd. US-\$ an zusätzlichen Investitionsmitteln gebraucht werden - davon etwa die Hälfte in Entwicklungsländern. Die für diese Klimaschutzinvestitionen in den Schwellen- und Entwicklungsländern notwendigen Transfers werden Berechnungen des WBGU zufolge zu einem erheblichen Teil mittels des Emissionsrechtehandels erfolgen. Unter der konservativen Annahme eines Zertifikatspreises von zwischen 10 und 30 €/pro Tonne CO₂ rechnet der WBGU mit einem Finanztransfer von 1.200 - 3.600 Mrd. € über den gesamten budgetierten Zeitraum.⁴⁵

⁴³ Vgl. Haas & Barnes, 2009, S. 230ff., Pötter, 2009 sowie Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland, Brot für die Welt & Evangelischer Entwicklungsdienst, 2008, S. 291f.

⁴⁴ Vgl. Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, 2007, S. 157.

⁴⁵ Vgl. Wissenschaftlicher Beirat der Bundesregierung Globale Umweltgefährdungen, 2009, S. 36f.

Der Grund für diese Transfers liegt darin, dass die gemäß dem WBGU-Ansatz den Industrieländern (Ländergruppe 1) zugewiesenen Emissionsbudgets, aus denen sich die völkerrechtlich verbindliche Menge der zwischen 2010 und 2050 insgesamt zulässigen Gesamtemissionen ergibt, angesichts der gegenwärtigen Höhe des Pro-Kopf-Ausstoßes dieser Länder schon in wenigen Jahren aufgebraucht sein werden. Bei Fortschreibung der gegenwärtigen Pro-Kopf-Emissionen werden etwa die USA bereits im Jahre 2016 „kohlenstoffinsolvent“ sein, Russland verbleiben 9 Jahre bis zum vollständigen Verbrauch der ihm zustehenden Menge, der Bundesrepublik 10, Japan 11 und der EU insgesamt 12 Jahre. Für Länder aus den übrigen Ländergruppen benennt der WBGU folgende Reichweiten der Kohlenstoffbudgets auf der Grundlage gegenwärtiger Pro-Kopf-Emissionen: China 24 Jahre, Mexiko 26, Brasilien 46, Indonesien 67, Indien 88, Bangladesch 384, Äthiopien 1.251, Burkina Faso 2.892).⁴⁶

Für die meisten Länder der Gruppe 1 ergibt sich selbst bei beträchtlichen kurzfristigen Einsparerfolgen die Notwendigkeit, von Beginn an in beträchtlichem Maße Emissionsrechte hinzuzukaufen. Sie sind daher auf den Zertifikatehandel mit jenen Ländern aus dem Süden angewiesen, die über weitaus größere Emissionsspielräume verfügen. Der Großteil der Transaktionen auf dem Emissionsrechtmarkt wird sich demgemäß auf den Handel zwischen „Hochemissions-“ und „Niedrigemissionsländern“ belaufen. Mittels des Emissionshandels tragen die Industrieländer - wohlgerneht in Ergänzung ihrer je eigenen Reduktionsleistungen - auch in den Entwicklungsländern mit dazu bei, Emissionsminderungen auf den Weg zu bringen. Denn der Aufbau nachhaltiger Energiesysteme und das Bauen von Brücken in eine nachhaltige, klimaverträgliche Wirtschaftsweise im Süden könnte zu einem beträchtlichen Teil über die Einnahmen aus dem Emissionshandel finanziert werden. Für die Entwicklungsländer erbringt dies den (doppelten) Vorteil,

dass sie die Bürde einer fossilen Pfadabhängigkeit günstig vermeiden können⁴⁷, ohne dass ihnen Entwicklungschancen verloren gehen. Um dies gerade auch in Ländern ohne ausgeprägte demokratische Kultur sicherzustellen, bedarf es unbedingt zweierlei: Erstens sollten reiche Staaten den ärmeren Ländern ihre Emissionsrechte nicht so weit abkaufen können, dass für letztere das Recht auf Entwicklung⁴⁸ beeinträchtigt wird, und zweitens müsste von vornherein die zivilgesellschaftliche Mitsprache im Blick auf die Verwendung der Einnahmen aus dem Zertifikatehandel gesichert sein, damit diese nicht in dunklen Kanälen versickern.

Für den Fall, dass die durch den Emissionsrecht-handel in den Ländern des Südens generierten Einnahmen nicht ausreichen sollten, um das für den Transformationsprozess zu weitgehend kohlenstofffreien Volkswirtschaften notwendige Ausmaß der Vermeidungsfinanzierung sicherzustellen, schlägt der WBGU - neben der Mobilisierung privatwirtschaftlicher Mittel und der Vergabe von Krediten - auch den Verkauf oder die Versteigerung eines Teils des globalen Emissionsbudgets durch die Weltklimabank vor.⁴⁹

3.4 Anpassungsfinanzierung: Die Begleichung der Kohlenstoffschuld(en)

Dem WBGU wird zu Recht vorgehalten, dass er mit der Terminierung des Anfangsjahres seines Budgetansatzes auf 2010 die historische Verantwortung der Industrieländer für die globale Erwärmung in keiner Weise berücksichtigt. Indes vermag der WBGU dieses Vorgehen unserer Ansicht nach auf nachvollziehbare Weise zu begründen. So legt der WBGU in seinem Sondergutachten dar, was es für die nationalen Emissionsbudgets hieße, wenn das Anfangsjahr der Erfassung des globalen kumulativen CO₂-Budgets bei einer gleichmäßigen Pro-Kopf-Aufteilung um 20 Jahre vorgezogen würde, sprich wenn auch die bereits getätigten Emissionen zwischen 1990 und 2009 bei der Bemessung der jeweiligen nationalen Zuteilungsmengen

⁴⁶ Vgl. ebd., S. 28ff.

⁴⁷ In den Ländern des Südens herrscht nach wie vor weit verbreitete „Energiearmut“: 1,6 Mrd. Menschen haben keinen Zugang zu Strom und elektrischem Licht, 2,5 Mrd. Menschen sind zum Kochen bzw. Heizen auf Brennholz oder Holzkohle angewiesen (vgl. Evangelische Kirche in Deutschland, 2009, S. 102). Viele Entwicklungsländer haben somit die Chance, das fossile Energiezeitalter quasi zu überspringen und gleich auf einen klimafreundlichen Entwicklungspfad mit regenerativen Energieträgern einzuschwenken.

⁴⁸ Der Vollständigkeit halber wollen wir an dieser Stelle darauf hinweisen, dass es mit dem „Greenhouse Development Rights Framework“ (GDR) noch einen weiteren Ansatz gibt, der eine gerechte globale Lastenteilung in den Vordergrund rückt und dabei vor allem um die Wahrung des Rechts auf Entwicklung für die Länder des Südens bedacht ist. Im Unterschied zum Contraction and Convergence-Ansatz bezieht das GDR-Konzept die Länder nach Maßgabe ihres jeweiligen Anteils an der „globalen Oberklasse“ (Menschen mit einem jährlichen Einkommen von mehr als 7.500 US-\$) in die zu leistenden Emissionsreduktionen ein (vgl. <http://www.gdrights.org>). Aus Gründen der mangelnden politischen Anschlussfähigkeit und Akzeptanz lassen wir dieses an sich sinnvolle Konzept aber bei unseren Darlegungen außer Acht.

⁴⁹ Vgl. Wissenschaftlicher Beirat der Bundesregierung Globale Umweltgefährdungen, 2009, S. 37. In Erwägung zu ziehen ist diesbezüglich auch die Besteuerung der Emissionen der internationalen Schifffahrt und von Flugreisen, die bis dato noch nicht unter internationale Klimaschutzabkommen fallen.

für den bis 2050 insgesamt zulässigen CO₂-Ausstoß einkalkuliert würden. Unter dieser Annahme weisen die USA und Deutschland bereits heute negative Emissionsbudgets auf, d. h. deren Minderungspflichten lägen zum jetzigen Zeitpunkt bereits bei über 100 %. Die beiden Länder müssten also global mehr Emissionen vermeiden als sie selbst emittieren. Im Fall der USA beliefte sich die Reichweite des Budgets auf minus 9 Jahre, Deutschland läge bei minus 1 Jahr. Zudem wäre Russland von Beginn an mit einer Minderungspflicht von exakt 100 % konfrontiert, bei Japan und der EU insgesamt beliefen sich die Reichweiten der Budgets auf 2 bzw. 4 Jahre. Auf der Grundlage der (realistischen) Einschätzung, dass die aus diesem Szenarium resultierende Kurzfristigkeit eines gebotenen grundlegenden Umsteuerns die führenden Industrieländer davon abhalten wird, sich überhaupt erst auf eine Debatte des Konzeptes als solchem einzulassen, plädiert der WBGU im Sinne der politischen Durchsetzbarkeit dieses Ansatzes für die größere mittelfristige Handlungsspielräume bietende Option eines Anfangsjahres 2010, die sich an der Verantwortung aller Staaten für die zukünftigen Emissionen orientiert.⁵⁰

Um aber die Industrieländer nicht aus ihrer historischen Verantwortung zu entlassen, sieht der WBGU-Ansatz pauschale Kompensationsleistungen des Nordens an die Schwellen- und Entwicklungsländer für den Bereich der Anpassungsmaßnahmen an den nicht mehr vermeidbaren Klimawandel vor. Da die bisherigen, auf der Grundlage der Freiwilligkeit geleisteten Beiträge der Länder des Nordens für die bestehenden Anpassungsfonds nicht einmal einen Tropfen auf den heißen Stein darstellen (siehe Kapitel 1.3), bedarf es zur Sicherstellung der Finanzierung der Anpassungsmaßnahmen unbedingt der Schaffung eines völkerrechtlichen Mechanismus. Auf dessen Grundlage wäre zum einen die Höhe der zu leistenden Anpassungstransfers im Einvernehmen mit unabhängigen wissenschaftlichen Berechnungen verbindlich festzulegen. Zum anderen müsste der Weltklimabank die Kompetenz zugewiesen werden, diejenigen Länder zu sanktionieren, die ihren Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommen. In dieser Hinsicht ist zudem der Gedanke der Einrichtung eines Internationalen Umweltgerichtshofes intensiv weiterzuverfolgen, um den

„Gerechtigkeitsgedanken“ im Umweltvölkerrecht besser umsetzen und eine effektivere Anwendung seiner Vorgaben sicherstellen zu können.⁵¹

3.5 Technologietransfer: Reformen im internationalen Patent- und Handelsrecht

Neben den bereits genannten grundlegenden ordnungs- und prozesspolitischen Reformen des gegenwärtigen Klimaregimes, die es im Rahmen eines zu verabschiedenden „Post-Kyoto-Protokolls“ völkerrechtlich verbindlich zu verankern gilt, stellt die unverzügliche Entwicklung und Verbreitung von Technologien, durch die sich klimaschädliche Emissionen beträchtlich reduzieren oder ganz verhindern lassen, ein weiteres wesentliches Element zur Bewältigung der Klimakrise dar. Der Technologietransfer ist ohne jeden Zweifel eine Schlüsselfrage - seine Beschleunigung tut not. Für die kommenden Jahre ist aller Voraussicht nach mit einer verstärkten Einführung emissionsarmer Technologien zu rechnen.

Doch die bestehenden internationalen Regelungen zum „geistigen Eigentum“ sowohl im Rahmen des Patent- wie des Handelsrechtes⁵² stellen ein großes Hindernis für die Verbreitung und Nutzung umwelttechnologischer Know-hows in den Ländern des Südens dar. Diese Regelungen, die mit dem Argument gerechtfertigt werden, dass es ohne den exklusiven Schutz geistigen Eigentums aufgrund mangelnder Anreize für kostspielige Forschung und Entwicklung keinen wissenschaftlich-technologischen Fortschritt gäbe, machen das Bekenntnis der Industrieländer zum Transfer von Umwelttechnologien in die Entwicklungsländer zur hohlen Phrase. Denn anstatt eines wirklichen Wissenstransfers umwelttechnologischer Innovationen findet lediglich ein Transfer von teuren, fertigen Technologien statt. Eine massenhafte Implementierung von Umwelttechnologien in den Ländern des Südens kann aufgrund der enormen Kosten der Produkte aus dem Norden und angesichts des Verbotes, die gleichen Produkte günstiger selbst herzustellen, nicht stattfinden. Nichtsdestotrotz wird in Anbetracht des Interesses der Industrieländer und ihrer Unternehmen, aus ihrem technologischen Vorsprungswissen gegenüber den Ländern des Südens - und allen voran gegenüber den neuen Wettbewerbern aus den

⁵⁰ Vgl. ebd., S. 25ff.

⁵¹ Vgl. Epiney, 2007, S. 36ff.

⁵² Eine besondere Bedeutung bekommt diesbezüglich dem „Abkommen über handelsbezogene Aspekte der Rechte an geistigem Eigentum“ (englische Abkürzung: TRIPS) zu, das sich vor allem dem Schutz von Patenten, Markenzeichen und Urheberrechten zuwendet und einen integralen Bestandteil des von der Welthandelsorganisation (WTO) geregelten und überwachten internationalen Handelsregimes darstellt.



Schwellenländern - Profit zu ziehen, weiterhin auf dem Erhalt der bestehenden Regelungen bestanden. Angeboten werden bislang lediglich „Vorzugsregelungen“ für klimafreundliche Güter und Dienstleistungen im Rahmen des Welthandelssystems sowie in bilateralen Handelsverträgen. Der Vorzug dieser Regelungen läge jedoch allein auf Seiten des Nordens, da es sich bei ihnen faktisch um eine Strategie zur Öffnung der Märkte des Südens mittels des erleichterten Exports von (weiterhin patentgeschützten) Gütern handelt - und eben nicht um einen tatsächlichen Transfer von Wissen, der von den Schwellen- und Entwicklungsländern zur Herstellung eigener Produkte genutzt werden könnte.⁵³

Zur Lösung dieser Problematik wird künftig kein Weg daran vorbeiführen, das internationale Patent- und Handelsrecht erheblich umzugestalten. Da Patente 20 Jahre währen, die Zeit im Kampf gegen den Klimawandel aber davonläuft, müssen gegen die vorherrschende „Logik“ des Marktes erhebliche Ausnahmen vom Patentschutz durch- und umgesetzt werden. Das übergeordnete Ziel Klimaschutz und der dringende Handlungsbedarf rechtfertigen die Einschränkung von Unternehmensinteressen zugunsten des Gemeinwohls, und den hierfür notwendigen Reformen ist künftig generell Vorrang vor handelspolitischen Regelungen einzuräumen. Da die Entwicklungs- und Schwellenländer auf einen raschen Transfer von sauberen, nachhaltigen Technologien angewiesen sind, der nicht durch geistige Eigentumsrechte behindert wird, muss unseres Erachtens der Patentschutz für den Transfer CO₂-armer Technologien in den Süden aufgehoben werden. Wenn den Unternehmen ihre Patente zugleich im Blick auf die weitaus relevanteren Märkte des Nordens erhalten bleiben, sollte dies als Anreiz für fortwährende Forschungs- und Entwicklungsbemühungen ausreichen.⁵⁴ Nur wenn dem nachweislich nicht so wäre, müssten die Industrieländer durch eine Ausweitung der Finanzierung der Grundlagen- wie der anwendungsbezogenen Forschung und Entwicklung zur Deckung des Fehlbetrages beitragen. Denn letztlich geht es auch hier um ökologische Schuld(en) des Nordens:

So spielen dessen Unternehmen im Rahmen der angestammten „Entwicklungsmodelle“ der Länder des Südens vielfach eine bedeutende Rolle und tragen somit auch erhebliche Mitverantwortung für den dortigen

⁵³ Vgl. Hütz-Adams, 2008, S. 10 und Khor, 2007, S. 34f.

⁵⁴ Vgl. Brand, 2007, S. 77.

Ressourcenverbrauch und die steigenden Treibhausgasemissionen. Und des Weiteren ist in Rechnung zu stellen, dass das schnelle Wirtschaftswachstum allem voran der Schwellenländer in bedeutendem Umfang auf dem Export von Gütern beruht, die für Unternehmen wie VerbraucherInnen in den Ländern des Nordens bestimmt sind.

3.6 Resümee: Courage auf allen Seiten gefragt!

Im Sinne der in diesem Kapitel unterbreiteten Vorschläge gilt es sich unseres Erachtens nun gegenüber den politisch Verantwortlichen im Norden vehement einzusetzen. Es muss so viel gesellschaftlicher Druck von unten erzeugt werden, dass die Industrieländer in möglichst kurzer Frist dazu bereit sind, ihre bisherige Verantwortungslosigkeit zu überwinden und ein ebenso gerechtes wie zukunftsfähiges Weltklimaregime auf den Weg zu bringen. Das wird nur möglich sein, wenn sich starke gesellschaftliche Bündnisse bilden, vor allem zwischen sozialen Bewegungen, Gewerkschaften und fortschrittlichen Kräften innerhalb der Glaubensgemeinschaften. In Anbetracht der von uns vorgeschlagenen Kombination aus verbindlicher Übernahme rigider Begrenzungen bei den Treibhausgasemissionen, weit reichender, verpflichtender finanzieller Unterstützung zur Bewältigung der Vermeidungs- und Anpassungskosten sowie der Gewährleistung eines fairen Transfers von Umwelttechnologie seitens der Industrieländer sollten sich die Entwicklungsländer unseres Erachtens bereit finden können, sich auf ein internationales Klimaregime mit - zumal erst mittel- bis längerfristig wirksamen - Minderungspflichten auch für sie selbst einzulassen. Selbstredend wäre auch ein solch geartetes Klimaregime nicht dazu in der Lage, dem gewaltigen Gesamtausmaß der historischen Verantwortung der Industrieländer für die globale Erwärmung und den aus dieser für die Länder des Südens bereits erwachsenen Folgelasten gerecht zu werden.

Es würde aber im Grundsatz eine klare Anerkennung der historischen ökologischen Schuld des Nordens beinhalten und darüber hinaus auch für eine - wenn auch vermutlich nicht vollständige - Rückzahlung der Klimaschulden sorgen. Insofern spricht unseres Erachtens auch aus der Sicht des Südens vieles für die Akzeptanz eines solchen Kompromisses zwischen dem eigentlich Erforderlichen und dem politisch Mach- und Durchsetzbaren.

Die in Anbetracht der Klimakrise insgesamt notwendige Transformation der Weltwirtschaft, allem voran im Sinne einer nachhaltigen Entkopplung des wirtschaftlichen Wachstums von der fossilen (wie atomaren) Energienutzung mittels grundlegender Veränderungen in den Produktions- und Konsummustern sowie im Lebensstil, ist eine historisch beispiellose Herausforderung - technologisch, ökonomisch und sozial. Ein solch fundamental neues Modell für die Weltgesellschaft ist längerfristig die „*Conditio sine qua non*“ für das Fortbestehen des Lebens auf der Erde. Deshalb gilt es das Klimaproblem umfassend zu politisieren und dabei vielfach zu verknüpfen - etwa mit Fragen der demokratischen Gestaltung der Gesellschaft, der Verfügung über Eigentum, einer künftig global ansetzenden, internationalen Migrationspolitik etc. Hierbei liegt auf der Hand, dass sich die Konturen einer neuen Zivilisation nicht auf dem Wege allseitiger „Win-Win-Lösungen“ werden erreichen lassen. Deshalb können und dürfen die oftmals gegeneinander diskutierten Strategien des Dialogs und der Konfrontation im politischen Umgang mit der Klimakrise und deren Verursachern keine Alternativen mehr darstellen; vielmehr sind sie zwei notwendige, komplementäre Strategien.

4. Biblisch-theologische Reflexionen zu ökologischer Schuld, Umkehr und globalen Gemeingütern

Wenn es denn darum geht, angesichts der politisch-ökonomischen Machtverquickung breite gesellschaftliche Bündnisse zu bilden, um neue Spielräume für das Gemeinwohl, ja, eine neue Kultur des Lebens zu entwickeln, ist es eine zentrale Frage, auf welche Seite sich die Glaubensgemeinschaften schlagen. Die im Ökumenischen Rat der Kirchen zusammengeschlossenen protestantischen und orthodoxen Kirchen haben seit mehr als zwanzig Jahren in verschiedenen intensiven Prozessen die Fragen von Gerechtigkeit, Frieden und Schöpfung durchgearbeitet und auf ihren Vollversammlungen und in ihren Gremien wegweisende und klare Beschlüsse gefasst - so unter anderem auch zu den ökologischen Schulden. Die Mehrheit der europäischen (Mitglieds-)Kirchen verhält sich demgegenüber zögerlich. Auch deshalb ist es nötig, die angeschnittenen Probleme mit klaren Argumenten zu analysieren, aber auch biblisch-theologisch zu durchdringen. Wir hoffen, auf diese Weise Gemeinden, ökumenische Gruppen und Kirchenleitungen zu motivieren, in den Bündnissen für ökologische Gerechtigkeit und ein Wirtschaften im Dienst des Lebens intensiv mitzuarbeiten.

4.1 Sünde, Schuld und Schulden aus biblischer Sicht

In neuzeitlichen westlichen Philosophien, Ethiken und Theologien sowie in der Folge davon im täglichen Sprachgebrauch werden Sünde und Schuld zumeist als Verfehlung eines Individuums gegenüber einem moralischen oder religiösen Wertekodex verstanden. Die Konsequenzen solcher Verfehlungen betreffen entsprechend auch nur das Individuum. Dieser Individualismus verbaut von vornherein das Verständnis des Phänomens im Sinn der Bibel, aber auch anderer Kulturen und Glaubensgemeinschaften, ja, er verhindert, die gegenwärtige Wirklichkeit von Menschheit und Erde wahrzunehmen und zu beeinflussen.⁵⁵

„Sünde im biblischen Sinn hingegen bezeichnet den folgenreichen Bruch der auf Gott zurückgeführten sozialen und rechtlichen Ordnung der Gemeinschaft. Die biblische Rede von Sünde berührt deswegen beständig soziale,

⁵⁵ Vgl. Crüsemann et al., 2009, S. 570ff. sowie 509ff.

kultische, wirtschaftliche, rechtliche und politische Zusammenhänge. Die durch die Sünde des einzelnen gewirkte Schuld lastet auf der Gemeinschaft und erfordert einen Umgang, der auf die Beseitigung der Folgen der Schuld ausgerichtet ist (Sühne). Diese Grundstruktur: Sünde, Schuld und Schuldfolgenbeseitigung begegnet in der altorientalischen und in der antiken Religionsgeschichte immer wieder.⁵⁶ Entsprechend ist Strafe nicht etwas, das von außen dem Täter auferlegt wird, sondern die Folgen des Tuns fallen auf den Täter zurück.⁵⁷

Dieser Verstehensansatz hat in der gegenwärtigen ökologischen und sozialen Situation große Evidenz. Was der westlich-kapitalistische Kolonialismus und Industrialismus seit 500 Jahren unter den Völkern und auf unserer Erde angerichtet haben, schlägt in sozialen Katastrophen, Hungertod von Millionen, erzwungener Migration, Sterben der Arten, Klimakatastrophe, Kriegen usw. auf uns alle in unterschiedlichem Maße zurück. Es besteht ein Unheilszusammenhang zwischen Tun und Ergehen. Die ökologischen Schulden sind ein Teil dieser gesamtzivilisatorischen Schuld und ihrer Folgen.

Die Kernfrage, die sich aus diesem Verständnis von Sünde, Schuld und Unheilsfolgen ergibt, lautet: Wie kann dieser Zusammenhang durchbrochen werden? Wie kann der Schaden von der Gemeinschaft abgewendet werden? Wie kann ein Unheil erzeugendes individuelles und kollektives Verhalten verändert werden, damit sich der Zusammenhang von Sünde, Schuld und Folge nicht ständig wiederholt?

Betrachten wir zunächst ein biblisches Beispiel der Umkehr aus einem Sünde-Schuld-Zusammenhang: Die Geschichte von Jesus und Zachäus in Lukas 19. Der Hintergrund ist folgender: Seit den hellenistischen Imperien wurde der Tribut für die Besatzungsmacht durch private Zolleintreiber eingesammelt. Sie mussten eine bestimmte Summe abliefern, konnten aber von der Bevölkerung sehr viel mehr für sich selbst erpressen, was sie reich und beim Volk verachtet machte. Ein solcher Ober-Tributeintreiber war Zachäus. Er reagiert auf die Begegnung mit Jesus dreifach:

▲ Er gibt die Hälfte seines Vermögens an die Armen. Das war nach der Tora der Sinn von Reichtum, wenn er denn von Gott gesegnet sein wollte. Er muss dem sozialen Ausgleich dienen. „Der Segen der Reichen kommt durch die Armen.“⁵⁸ Das sagt insbesondere das Deuteronomium (5. Mose);

▲ Er gibt denjenigen, denen er zu viel abgenommen hatte, vierfach zurück;

▲ Aus der Logik der Geschichte muss man schließen, dass er in der Folge seine wirtschaftliche Praxis änderte, denn er gab offensichtlich nicht seinen Beruf auf, weil nicht gesagt ist, dass er anschließend mit Jesus zu wandern begann, wie das z.B. vom „Zöllner“ (Tributeintreiber) Matthäus berichtet wird.

Was bedeutet in diesem Zusammenhang das Vierfach-Zurückgeben?⁵⁹ Nach der Tora (Num 5,6) soll bei Eigentumsdelikten (Raub) die Schadenshöhe plus ein Zuschlag von 1/5 des Schadens zurückerstattet werden. Nach dem Römischen Recht soll der doppelte oder bei Anwendung von Gewalt der dreifache Schadenswert als Ersatzzahlung gelten. Das bedeutet, dass Zachäus mit seiner vierfachen Schadensersatzzahlung über alles rechtlich Geforderte hinausgeht. D.h. also, dass Zachäus erstens öffentlich bekennt, dass er des Raubes schuldig ist, und zweitens dass er über alles Maß zur Wiedergutmachung bereit ist. Das Zentrale liegt also gerade nicht im Rechnerischen, sondern in der Anerkennung der Schuld und dem radikalen Besitzverzicht. Einfach nur mit Worten Schuld bekennen, nennt man „Lippenbekenntnis“. Es geht hier also nicht darum, in der Alternative zum schuldhaften Verhalten, in der gleichen (rechnerischen) Logik zurückzuzahlen, sondern darum, ernsthaft und verbindlich anzuerkennen, dass man unrecht gehandelt hat und ganzheitlich umkehrt. Das bedeutet in den alten Kulturen und bis heute in indigenen Kulturen, dass eine begangene Sünde nicht etwa ein individuelles moralisches Problem ist, sondern dass diese begangene Unrechtstat einen Unheilszusammenhang in Gang setzt, der die Gemeinschaft gefährdet oder gar zerstört. Auch die Vertrauensbeziehungen werden beschädigt. Darum muss, um Zukunft zu ermöglichen und die lebenswichtigen Beziehungen wieder herzustellen, die Sache durch Anerkennung der Schuld, zeichenhafte Wiedergutmachen und Änderung der Praxis in Ordnung gebracht werden.

⁵⁶ Ebd., S. 570

⁵⁷ Vgl. ebd., 565ff.

⁵⁸ Crüsemann, 2003, S. 210f.

⁵⁹ Vgl. Petracca, 2003, 240f.

Das beantwortet die Fragen, mit der die Evangelische Kirche in Deutschland die vom ÖRK „Vorgeschlagene Erklärung zu ökologischer Gerechtigkeit und ökologischer Schuld“ kritisiert:

„Es stellen sich zu diesem Komplex der finanziellen Entschädigungen sehr grundlegende Fragen...

▲ Können tatsächlich alle Ungerechtigkeiten und Ausbeutungen der Vergangenheit und der Gegenwart durch solche finanziellen Aufrechnungen und Kompensationen ausgeglichen werden?

▲ Kann Schuld allein und vor allem durch finanzielle Kompensation ausgeglichen oder gar gelöscht werden?“⁶⁰

Es wird gerade nicht gerechnet, aber es geht um die Ermöglichung von neuen gerechten Beziehungen, und unbezahlbare Schuld soll nicht durch Bezahlung getilgt werden.

Das wird umso klarer, wenn man berücksichtigt, dass es sich im Ersten und Zweiten Testament in dieser Frage nicht etwa nur um eine soziale, sondern gleichzeitig um eine theologische Frage handelt. Das zeigt Jesus in seinem Gebetsvorschlag für die, die ihm nachfolgen wollen. Im Vaterunser heißt es nämlich wörtlich: „Und vergib uns unsere Schulden, wie wir vergeben haben unseren Schuldnern“. Auch hier geht es nicht um das Aufrechnen von Schulden. Die Pointe besteht vielmehr darin zu beten: „Gott, wir wissen, dass unsere Schulden dir gegenüber unbezahlbar sind. Aber wir haben wenigstens unseren Schuldnern die Schulden erlassen - bitte erlass uns unsere unbezahlbaren Schulden“. Auch hier ist das Entscheidende, dass die jeweiligen Beziehungen wieder in Ordnung gebracht werden müssen.

Diese wörtliche Deutung der 5. Bitte des Vaterunsers legitimiert nicht den römisch-katholischen mittelalterlichen Ablasshandel, in dem für den Gewinn der Banken und der Kirche mit Gott ein Geschäft zur Bezahlung der Sündenstrafen abgewickelt wird.⁶¹ Sie widerspricht auch nicht Luthers Kritik an dieser Vermarktung Gottes in Gestalt seiner „Rechtfertigungslehre“. Nach dieser wird der Mensch gerecht allein durch Gottes Gnadenhandeln. Wohl aber widerspricht die Bitte des Vaterunsers der bürgerlichen „billigen Gnade“, wie sie nicht nur Bonhoeffer, sondern Luther selbst bereits gegebelt hat. Bei Luther

wie bei Paulus geht es bei Vergebung und Glauben/Vertrauen um die neue, durch Gottes Geist gewirkte reale Ermöglichung, das Gerechte zu tun, wie es in der Tora beschrieben und in den „Zehn Geboten“ zusammengefasst ist. Gegenüber den so genannten „Antinomern“, den Vorläufern des bürgerlichen, folgenlosen Christentums, hebt er hervor: Auch die Erfüllung der zweiten Tafel (4.-10. Gebot) gibt der Geist, darunter die Vermeidung von Wuchern, Geizen und Übervorteilen und statt dessen „gern verleihen, geben, helfen“ (Insel-Luther 5,186). Luther sagt:

„Das tut der heilige Geist, der auch den Leib heiligt und erweckt zu solch neuem Leben, bis es im Leben der anderen Welt vollendet wird. Und das heißt die christliche Heiligkeit. Und solche Leute werden immer auf Erden sein, und sollten es nur zwei oder drei oder allein die Kinder sein. Der Alten sind dabei leider wenige. Wer aber nicht so lebt, die sollen sich nicht für Christen halten; man soll sie auch nicht trösten, als seien sie Christen, durch viel Geplauder von der Vergebung der Sünden und von der Gnade Christi, wie es die Antinomer tun.

Denn diese Leute, so wie sie die zehn Gebote verwerfen und nicht verstehen, so predigen sie statt dessen viel von der Gnade Christi. Sie stärken aber und trösten die, die in Sünden bleiben, dass sie sich nicht fürchten, oder erschrecken sollen über ihre Sünden, denn die Sünden seien alle weg durch Christus. Und sie sehen die Leute in öffentlichen Sünden und lassen sie gleichwohl hingehen ohne jede Erneuerung und Besserung ihres Lebens. Daraus merkt man deutlich, dass auch sie wahrhaftig den Glauben und Christus nicht recht verstehen und ihn eben dann aufheben, wenn sie ihn predigen. Denn wie kann der recht von den Werken des heiligen Geistes in der ersten Tafel, von Trost, Gnade, Vergebung der Sünden reden, der die Werke des heiligen Geistes in der zweiten Tafel nicht achtet oder übt, die er verstehen und erfahren kann...? Darum ist es gewiss, dass sie weder Christus noch den heiligen Geist haben oder verstehen. Ihr Geschwätz ist lauter Schaum auf der Zunge... Sie lehren Christus und tilgen Christus, wenn sie ihn lehren“ (Insel-Luther 5,186f).

Das heißt heute für das Kirchesein der Kirche im ökologische Schulden verursachenden Norden der Welt: Wenn sie nicht real umkehrt und mitwirkt an der Umkehr der

⁶⁰ Vgl. Evangelische Kirche in Deutschland, Stellungnahme zur vorgeschlagenen Erklärung „Ökologische Gerechtigkeit und ökologische Schuld“ des Zentralkomitees des ÖRK vom Februar 2008, vom 26.1.2009, Punkt 2.

⁶¹ Vgl. Le Goff, 1988.



Gesellschaft, um den Leben zerstörenden ökologischen Raubbau durch Wirtschaft, Politik und Lebensweise real zu stoppen, muss sie den Namen Kirche ablegen, denn sie hebt mit ihrer Predigt von der Vergebung der Sünden Christus auf, indem sie ihn predigt. Vergabung unserer unbezahlbaren Schuld ist untrennbar verbunden mit der Überwindung unseres sündigen Tuns und dessen zerstörerischen Folgen.

Das wird noch einmal deutlich an der Gegengeschichte zu Zachäus, die wir normalerweise romantisierend die Geschichte vom „reichen Jüngling“ nennen (Lk 18,18-27). Sie steht in der Originalfassung bei Markus 10,17-31.⁶² Ein Großgrundbesitzer kommt zu Jesus und fragt ihn, wie er das ewige Leben erlangen könne. Jesus antwortet einerseits, indem er auf den Dekalog, die „Zehn Gebote“, verweist, wie sie im Deuteronomium (7. Jh. v.u.Z.) überliefert sind. Das ist nicht zufällig. Denn wir wissen, dass die Zehn Gebote des Dekalogs im Zusammenhang der Einführung einer neuen Ökonomie entwickelt wurden, die damals auch in Israel eindrang. Sie richten sich im Namen Jahwes, der das Volk aus der Sklaverei in Ägypten befreit hat, an die freien Bauern und warnt sie, ihre Freiheit nicht dadurch zu verspielen, dass sie unter anderem mit verschiedenen legalen und illegalen Mechanismen versuchen, ihren Brüdern und deren Familien Eigentum an Land und Freiheit zu nehmen. Denn mit Hilfe von z.B. Saatgutkrediten mit Zinsaufschlag konnten Gläubiger zahlungsunfähigen Bauern ihr verpfändetes Land abnehmen und sie und ihre Familien als Schuldklaven verpflichten. „Du sollst nicht stehlen“ und „Du sollst nicht begehren deines Nächsten Haus, Hof, Feld und alles, was sein ist“ sprechen eine klare Sprache.

Andererseits weist Jesus den Grundbesitzer bereits versteckt auf dessen eigentliches Problem hin, indem er den zitierten Geboten des Dekalogs ein weiteres hinzufügt: „Du sollst nicht rauben“. Dieses Detail des Textes zeigt eindeutig, dass Jesus hier auf die Propheten anspielt, die den Mechanismus von Eigentum-Zins-Verpfändung-Schuldklaverei als Raub bezeichnen (z.B. Micha 2,1f.). Jesus signalisiert dem reichen Grundbesitzer also, dass es hierum geht. Der aber versteht nicht und behauptet, er habe dies alles gehalten. Darauf sagt ihm Jesus, dann fehle ihm, dass er alle seine (geraubten) Güter verkaufe

⁶² Vgl. Myers, 1988, S. 271ff.

⁶³ Vgl. Schottruff, 2005, S. 192

und den Erlös den Armen gebe. Normalerweise wird dies als Aufforderung zu karitativem Almosengeben verstanden. Nichts wäre falscher. Es geht um das Zurückgeben des nicht einfach aus individueller Bosheit, sondern mit Hilfe gesellschaftlicher Mechanismen Geraubten.

Dazu ist der Großgrundbesitzer nicht bereit. Zachäus dagegen erkennt an, dass er geraubt hat, und gibt das mit Hilfe wirtschaftlicher Mechanismen Geraubte vierfach zurück. Warum? Er war reich, aber isoliert vom Volk, das diese ausbeutenden Kollaborateure der Römer hasste. Dass Jesus, der Arme und Freund der Armen, mit ihm (Tisch-)Gemeinschaft aufnimmt, bedeutet für ihn: Gottes Liebe schließt ihn wieder in die Gemeinschaft des Volkes Israels ein.⁶³ Darum kann er bereit werden, nach der Tora zu leben. Das wird ihm wichtiger als sein Reichtum. Er weiß offenbar, dass Jesu Hauptbotschaft, das Reich Gottes, die herrschaftsfreie neue Ordnung Gottes, symbolisiert ist in der Tischgemeinschaft. Daraufhin wird er bereit, insgesamt seine Beziehungen in Ordnung zu bringen. Dabei ist die Rückerstattung des Geraubten nur ein Teil einer Gesamtumkehr, aber ein notwendiger. Denn durch die Anerkennung des Raubs wird seine Beziehung zu den Beraubten geheilt, ja, die Heilung breitet sich auch auf die Beraubten selbst aus - als Teil der Beziehungsaufnahme. Wir wissen aus der Traumaforschung, dass die Heilung von (z.B. durch die Apartheid oder Folter) traumatisierten Opfern damit beginnt, dass der Täter sich in aller Öffentlichkeit schuldig bekennt.

Jesus hat nach dem Zeugnis der Evangelien nur diesen einen Reichen, Zachäus, zur Umkehr bewegen können. In der nachpfingstlichen Urgemeinde hingegen wird von dieser Praxis neuer Gemeinschaft zusammenfassend berichtet. Der klassische Text ist Apostelgeschichte 4,32-35. Die Gemeinde teilt freiwillig das Eigentum. Genau heißt es: Diejenigen, die Grundbesitz und Häuser hatten, verkauften sie und legten den Erlös zu der Apostel Füße. Diese Formulierung kann kein Zufall sein. Denn gerade die Akkumulation von Landbesitz und Häusern war seit Micha und Jesaja als strukturelle Ursache der Verarmung der bäuerlichen Bevölkerung angeprangert worden. Und Jesus hatte genau dies in der gleichen prophetischen Tradition als Raub bezeichnet und deshalb vom reichen Großgrundbesitzer gefordert, seine aufgehäuften Güter zu verkaufen und den Erlös an die Armen (denen das

Land durch die Mechanismen von Eigentum-Kredit auf Zins-Verschuldung geraubt worden war) zurückzugeben. Und dieser Ausgleich des Eigentums wird ausdrücklich als Erfüllung der deuteronomischen Tora dargestellt, indem der Text fortfährt: „Unter ihnen gab es keine Armen“ (vgl. Dtn 15,4). Das heißt, im Römischen Reich war es eigentlich nicht möglich, nach der Tora zu leben, in der Gemeinschaft mit dem solidarischen Sklavenbefreier-Gott. In der Gemeinschaft, die durch den Pfingstgeist inspiriert ist, wird das möglich, was keiner allein durch noch so große Anstrengung schafft. Gleichzeitig aber wird gesagt: Dadurch wird Zeugnis von der Auferstehung Jesu abgelegt. Das heißt, dadurch ist Jesus unter ihnen lebendig, dass sie ihr Eigentum nicht als das Ihre zur Maximierung ihres eigenen Gewinns und zur Akkumulation ihres Eigentums einsetzen, sondern dazu, dass die Gemeinschaft so miteinander leben kann, dass es keine Not unter ihnen gibt. Jesu Auferstehung bedeutet - wirtschaftlich gesehen - Leben in Gemeinschaft, in gerechten Beziehungen, ohne Not. Das ist die Erfüllung dessen, worauf die Gesetze und die Propheten des Ersten Testaments zielten.

Es wird berichtet, dass die Umkehr des Zachäus nicht von Verzichtssorge, sondern von Freude begleitet wird. Der nicht umkehrende Großgrundbesitzer hingegen geht traurig weg. Markus kommentiert: „Denn er hatte viele Besitztümer“. Das ist ein sehr moderner Zusammenhang. Bekanntlich haben inzwischen die Ökonomen und Hirnforscher mit der Glücksforschung begonnen.⁶⁴ Diese zeigt ganz klar, dass die Hauptursache für Glück gelingende Beziehungen sind. Umgekehrt macht nicht grenzenlose Reichtumsanhäufung glücklich. Sie ist eher ein Symptom für Sucht, die nie erfüllt werden kann.

Nun geht aber Jesus noch einen Schritt weiter. Er bezeichnet das, was mit Zachäus geschehen ist, als Heil, als Rettung. Im Römerreich ist Leben mit Jahwe und darum in Gerechtigkeit eigentlich nicht möglich. In der Gemeinschaft mit Jesus wird es aber möglich - wie dann später generell in der Urgemeinde. Im Anschluss an die Geschichte vom traurigen Großgrundbesitzer sagt Jesus: „Es ist leichter für ein Kamel, durch ein Nadelöhr hindurchzukommen, als für Reiche, in Gottes Reich hineinzugelangen“ (Mk 10,24). Der Text fährt fort: „Da entsetzten sie sich völlig und sprachen zueinander: ‚Wer

kann dann heil werden?‘ Jesus blickte sie an und sagte: ‚Bei den Menschen ist es unmöglich, aber nicht bei Gott. Denn bei Gott ist alles möglich‘“. Dafür ist Zachäus das Beispiel. Er kehrt um, rechnet nicht mehr, gibt alles hin, um in der Gemeinschaft mit Gott und seinem Volk zu leben. „Nach lukanischer Auffassung eignet Gott die Heilszusagen an die Armen und Verachteten auch den Reichen und Angesehenen zu, indem er sie zu Verzicht auf Besitz und sozialen Status befähigt.“⁶⁵ Um solche radikale Umkehr geht es für solche, die in den reichen Industrieländern ChristInnen sein wollen und die Kirche, wenn sie Kirche sein will.

Sagt das nicht etwas zu der ökumenischen Einladung an die Kirchen, das Thema ökologische Schulden aufzugreifen? Was in der Bibel vorwiegend im Blick auf die soziale Ungleichheit reflektiert wird, müssen wir auch auf die ökologische Ungerechtigkeit beziehen. Geht es nicht um das Anerkennen, dass die Industrieländer nicht nur Jahrhunderte lang geraubt, sondern auch fatale Zerstörungsmechanismen in Gang gesetzt haben und noch betreiben? Geht es nicht um eine ganzheitliche Umkehr, in der das Anerkennen der unbezahlbaren ökologischen Schulden, die wir aufgehäuft haben, durch eine wenn auch noch so inadäquate Wiedergutmachung beglaubigt werden muss? Und können die Kirchen dies gegenüber der Öffentlichkeit vertreten und einfordern, wenn sie nicht gleichzeitig mit gutem Beispiel vorangehen? Ohne Glaubwürdigkeit wird mit Recht niemand auf unsere Kirchen hören. Als umkehrende Kirche dagegen würde sie auch wieder an der *missio dei* teilnehmen, ohne sich vermarkten zu müssen, wie sie es jetzt tut. Genau das Andersleben im Römerreich gab den Gemeinden solche Anziehungskraft, dass sie nach und nach die ganze Gesellschaft durchsäueren, während das Römische Reich seinem Niedergang entgegen ging.

Die Ökumene bietet uns heute mit der Initiative zu den ökologischen Schulden Tischgemeinschaft im Volk Gottes und die Herstellung allseitig gerechter Beziehungen an.

⁶⁴ Vgl. Felber, 2008, S. 38ff. sowie umfassend zur Kritik der kalkulierenden Geldlogik aus der Perspektive der Relationalität der Wirklichkeit Brodbeck, 2009.

⁶⁵ Petracca, 2003, S. 247.

4.2 Kann ein Unheilszusammenhang durchbrochen und eine neue Lebensweise und Zivilisation möglich werden?

Zur Beantwortung dieser Frage kann die westliche Normalethik nichts beitragen. Im Gegenteil, sie verschärft die Probleme. Sie wurde auf den Begriff gebracht von Max Weber. Er konstatiert einen radikalen Gegensatz zwischen einer Gesinnungsethik, die auf subjektiven, rational nicht vermittelbaren Wertentscheidungen beruht, und einer Verantwortungsethik, die durch die Unterwerfung unter die angeblichen „Eigengesetzlichkeiten der Lebensgebiete“ gekennzeichnet ist. Ökonomisch bedeutet dieses die Unterwerfung unter die Gesetze des kapitalistischen Marktes, was v. Hayek, der Vater des Neoliberalismus, später „Demut gegenüber dem Markt“ nannte. Politisch fasst Weber die Verantwortung gegenüber den eigengesetzlichen Mechanismen zusammen in dem Satz: „Für die Politik ist das entscheidende Mittel: die Gewaltsamkeit“.⁶⁶ Daraus folgert er den Gegensatz zwischen dem Heiligen und dem Politiker. Der eine handelt nach Gesinnungs- oder Brüderlichkeitsethik, der andere nach Verantwortungsethik, ja, der Politiker muss mit dämonischen Mächten paktieren.

Diese dualistische Ethik ist verbunden mit der neuzeitlichen Reduktion der Vernunft auf die Zweck-Mittel-Rationalität.⁶⁷ Um ein gutes Ziel zu erreichen, sind alle Mittel gerechtfertigt, die im Sinn der Erfüllung der angeblichen Eigengesetzlichkeit geboten sind. Hinter dieser Grundfigur der Moderne steckt nach dem buddhistischen Ökonomen Karl-Heinz Brodbeck die Herrschaft des Geldes.⁶⁸ Das kalkulierende Geldsubjekt fragt nur die eine Frage, wie mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln das Ziel der Vermehrung des Geldes erreicht werden kann. Dieses Denkmuster dringt in alle Lebensbereiche ein, verbleibt nicht einfach im spezifisch Ökonomischen. Geld überlagert als Kommunikationsmedium die Sprache und das Denken. Körper und Natur werden, wie schon von Descartes formuliert, Objekte für den rationalen Menschen (Mann) als „Herrn und Besitzer“. Das heißt aber, wir haben es bei den ökologischen Verwerfungen nicht nur mit einzelnen Fehlhaltungen zu tun, sondern die Kategorien unserer gesamten westlichen Zivilisation gehören zu den

zentralen Ursachen der ökologischen Krise. Deshalb ist es unmöglich, diese dadurch zu lösen, dass wir die herrschenden Mittel Technik und Marktmechanismen einfach anders nutzen. Vielmehr muss ein neuer Gesamtrahmen gefunden werden, in welchem dann Technik und Markt in den Dienst von Gemeinwohl und Leben gezwungen werden.

Wenn die neue Zivilisation um der Lebensfähigkeit der Menschheit und der Erde willen eine Zivilisation der gerechten Beziehungen der Menschen untereinander und mit der Erde sein muss, so darf dies nicht nur als Ziel verstanden werden. Der Weg darauf zu muss bereits das Ziel in sich enthalten, nämlich gerechte Beziehungen. Das heißt, die durch die gegenwärtige Zivilisation Ausgeschlossenen und am meisten Gefährdeten sind die ersten aktiven Subjekte der Transformation. Das entspricht der gesamten biblischen Befreiungstheologie und der Praxis Jesu: „Die Letzten werden die Ersten sein“. Sie werden heute oft „die Armen“ oder der „globale Süden“ genannt. Darin sind die Armen in den Zentrumsländern eingeschlossen. Sigurd Bergmann spricht sogar von den „Armen der Natur“. Wenn die scheinbaren Gewinner im „globalen Norden“ (was die „Eliten“ im geographischen Süden einschließt), das heißt die Akteure der systemischen sozialen und ökologischen Zerstörung, an der Transformation teilnehmen wollen, weil sie begreifen, dass die wachsenden Krisen auch ihnen und ihren Nachkommen die Lebensmöglichkeiten zunehmend nehmen werden, können sie das nur, indem sie die Beziehungen zu den kämpfenden Opfern der Entwicklung wieder aufbauen. Genau hier beweist das Konzept der ökologischen Schulden seine Stärke. Wie am Beispiel des Zachäus deutlich wurde, wird dieser um der Reintegration in das Volk Gottes willen bereit, den Raub, den er begangen hat, anzuerkennen, eine Wiedergutmachung zu leisten, ein Leben des Teilens zu beginnen und die Praxis des Raubens aufzugeben. Das bringt ihm Freude. Er wird Teil der von Jesus neu aufgebauten Gemeinschaften, die ihrerseits das unterdrückerische und ausbeutende römische Reich durchsäuern.

Dieser Aufbau alternativer Gemeinschaften von unten war damals und ist heute der Einstieg in die Transformation einer zerstörerischen zu einer lebensfördernden

⁶⁶ Weber, 1971, S. 522.

⁶⁷ Vgl. ausführlich Hinkelammert, 2007.

⁶⁸ Vgl. Brodbeck, 2009.

Zivilisation. Zentral ist dabei damals wie heute die Veränderung des Umgangs mit Eigentum.⁶⁹ Die urchristliche Gemeinde nahm die altisraelitische Grundauffassung auf, nach der Eigentum nur Nutzungseigentum für den Bedarf sein darf, weil die Erde Gott „gehört“ und damit Gabe für das Leben aller ist (Lev 25, Ps 24,1). Privateigentum über den Bedarf hinaus hingegen, zur Geldvermögensvermehrung als Tauschwert in den Markt eingebracht, spaltet die Gesellschaft, übernutzt die Erde und missachtet somit Gottes Ordnung des Lebens. Dieses Privateigentum (wörtlich: Raubeigentum) verwandelt Menschen aus Beziehungswesen in kalkulierende, konkurrenzgetriebene, gierige Geldsubjekte. Der globalisierte Kapitalismus hat diesen allseits zerstörerischen Ansatz, der in der Antike begann, zum totalen System gemacht, das nicht nur die äußeren Verhältnisse, sondern auch das Innere der Menschen und die Vernunft durchdringt. Er ist die Religion der Moderne (Walter Benjamin).

Entsprechend ist der Aufbau alternativer Gemeinschaften mit der Wiederentdeckung der Gemeingüter, Gemeinschaftsgüter (Commons, Allmende) verbunden. Diese betreffen heute nicht nur die klassischen Gaben der Natur (theologisch Geschenke Gottes), Wasser, Luft, Boden, Saatgut, Vielfalt der Arten, Energieträger usw., sondern auch Wissen als Commons wie z.B. freie software oder Wikipedia.⁷⁰ Diese Gemeinschaftsgüter sind grundlegend für das Überleben von Menschen und Erde. Sie reichen für alle aus. Nach Berechnungen der UNO ist unbestreitbar, dass für alle Menschen mehr als genug zum Leben da ist - wenn nicht eine kleine Minderheit die Menschheit für ihren Überfluss systematisch berauben würde. Darum kommt - theologisch gesehen - alles darauf an, dass die Gemeinschaftsgüter neu sozial gerecht und ökologisch zukunftsfähig bewirtschaftet und organisiert werden.

Aber es reicht nicht, nur auf lokal-regionaler Ebene einen Wandel herbeizuführen. Dieser würde zerstört, wenn die nationale, kontinentale und globale politische Ökonomie Menschen und Erde weiterhin die zerstörerische Logik der Kapitalakkumulation aufzwingen würde. Ein weiterer zentraler Ansatz ist daher der Kampf gegen weitere Privatisierungen und Zerstörungen von öffentlichen Gütern und Diensten auf den Makroebenen. Und dazu eben sind starke gesellschaftliche Bündnisse nötig.

⁶⁹ Vgl. Kairos Europa, 2008.

⁷⁰ Vgl. Helfrich & Heinrich-Böll-Stiftung, 2009.

Kaum irgendeine Organisation ist von der örtlichen bis zur globalen Ebene so präsent und so vernetzt wie die Kirchen. Sie können deshalb sowohl auf der lokal-regionalen wie auf Makro-Ebenen in Bündnissen für Gemeingüter eine wichtige Rolle spielen. Ebenso hat kaum irgendeine Organisation eine solch klare Grundlage für eine Zivilisation des Lebens wie die Kirchen mit ihrer Heiligen Schrift, der Bibel. Selbst, wenn sich nur eine wachsende Minderheit in den Kirchen mit den sozialen Bewegungen und Menschen aus anderen Glaubensgemeinschaften verbündet, wäre dies eine ungeheure Kraft für den lebensnotwendigen kulturellen Paradigmenwechsel und für die Transformation der wirtschaftlichen und politischen Institutionen, damit diese dem Gemeinwohl und dem Leben dienen. Die Ermöglichung solcher Umkehr wurde in der Urchristenheit durch die Geistkraft Gottes ermöglicht. Sie macht einen Neuanfang möglich.

5. Verwendete Literatur und weiterführende Leseempfehlungen

- ▲ Altvater, Elmar: Kohlenstoffzyklus und Kapitalkreislauf - eine „Tragödie der Atmosphäre“, in: Altvater, Elmar & Brunnengräber, Achim (Hrsg.): Ablasshandel gegen Klimawandel? Marktbasierende Instrumente in der globalen Klimapolitik und ihre Alternativen, Hamburg 2008, S. 149-168
- ▲ Altvater, Elmar & Brunnengräber, Achim (Hrsg.): Ablasshandel gegen Klimawandel? Marktbasierende Instrumente in der globalen Klimapolitik und ihre Alternativen, Hamburg 2008
- ▲ Altvater, Elmar & Brunnengräber, Achim: Mit dem Markt gegen die Klimakatastrophe?, in: Dies. (Hrsg.): Ablasshandel gegen Klimawandel? Marktbasierende Instrumente in der globalen Klimapolitik und ihre Alternativen, Hamburg 2008, S. 9-20
- ▲ Bauer, Steffen & Richerzhagen, Carmen: Nachholende Entwicklung und Klimawandel, in: Aus Politik und Zeitgeschichte, 47/2007, S. 20-26
- ▲ Brand, Richard: Klimaschutz: die Rolle der Entwicklungspolitik, in: Hundsdorfer, Stefanie & Perabo, Elias (Hrsg.): Klima der Gerechtigkeit, Hamburg 2007, S. 75-80
- ▲ Brodbeck, Karl-Heinz: Die Herrschaft des Geldes. Geschichte und Systematik, Darmstadt 2009
- ▲ Brouns, Bernd & Witt, Uwe: Klimaschutz als Gelddruckmaschine, in: Altvater, Elmar & Brunnengräber, Achim (Hrsg.): Ablasshandel gegen Klimawandel? Marktbasierende Instrumente in der globalen Klimapolitik und ihre Alternativen, Hamburg 2008, S. 67-87
- ▲ Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland, Brot für die Welt & Evangelischer Entwicklungsdienst (Hrsg.): Zukunftsfähiges Deutschland in einer globalisierten Welt. Ein Anstoß zur gesellschaftlichen Debatte. Eine Studie des Wuppertal Instituts für Klima, Umwelt, Energie, Frankfurt/M. 2008
- ▲ Crüsemann, Frank et al. (Hrsg.): Sozialgeschichtliches Wörterbuch zur Bibel, Gütersloh 2009
- ▲ Crüsemann, Frank: Maßstab: Tora. Israels Weisung und christliche Ethik, Gütersloh 2003
- ▲ Diefenbacher, Hans: Bedingungen eines gerechten Emissionshandels, in: Hundsdorfer, Stefanie & Perabo, Elias (Hrsg.): Klima der Gerechtigkeit, Hamburg 2007, S. 117-122
- ▲ Dietschy, Beat: Klimaerwärmung und Gerechtigkeitskälte? Überlegungen zu einem mentalen Klimawandel, in: Reformatio - Zeitschrift für Kultur Politik Religion, Heft 2/2009, S. 118-125
- ▲ Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen: Bericht über die menschliche Entwicklung 2007/2008. Den Klimawandel bekämpfen: Menschliche Solidarität in einer geteilten Welt, Berlin 2007
- ▲ Epiney, Astrid: „Gerechtigkeit“ im Umweltvölkerrecht, in: Aus Politik und Zeitgeschichte, 24/2007, S. 31-38
- ▲ Evangelische Kirche in Deutschland: Umkehr zum Leben. Nachhaltige Entwicklung im Zeichen des Klimawandels, Eine Denkschrift des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland, Gütersloh 2009
- ▲ Evangelische Kirche von Westfalen: Klima der Gerechtigkeit. Entwicklungspolitische Klimaplattform der Kirchen, Entwicklungsdienste und Missionswerke, Bielefeld 2009
- ▲ Felber, Christian: Neue Werte für die Wirtschaft. Eine Alternative zu Kommunismus und Kapitalismus, Wien 2008
- ▲ Fisahn, Andreas: Vollzugsdefizite im künstlichen Markt, in: Altvater, Elmar & Brunnengräber, Achim (Hrsg.): Ablasshandel gegen Klimawandel? Marktbasierende Instrumente in der globalen Klimapolitik und ihre Alternativen, Hamburg 2008, S. 51-66
- ▲ Haas, Jörg & Barnes, Peter: Die Atmosphäre als Gemeingut. Zur Zukunft des Europäischen Emissionshandels, in: Helfrich, Silke & Heinrich-Böll-Stiftung (Hrsg.): Wem gehört die Welt? Zur Wiederentdeckung der Gemeingüter, München 2009, S. 229-236
- ▲ Helfrich, Silke & Heinrich-Böll-Stiftung (Hrsg.): Wem gehört die Welt? Zur Wiederentdeckung der Gemeingüter, München 2009
- ▲ Hinkelammert, Franz: Das Subjekt und das Gesetz. Die Wiederkehr des verdrängten Subjekts, Münster 2007
- ▲ Hundsdorfer, Stefanie & Perabo, Elias (Hrsg.): Klima der Gerechtigkeit, Hamburg 2007
- ▲ Hütz-Adams, Friedel: Patente und Klimaschutz, in: Weltsichten 10-2008, Dossier, S. 10-11
- ▲ Kairos Europa: Räuberische Aneignung im Neoliberalismus. Die Eigentumsfrage kehrt zurück, Heidelberg 2008

- ▲ Kemfert, Claudia: Die ökonomischen Folgen des Klimawandels, in: Aus Politik und Zeitgeschichte, 47/2007, S. 14-19
- ▲ Kharta, Sivan: Ein gerechtes internationales Klimaschutzregime?, in: Hundsdorfer, Stefanie & Perabo, Elias (Hrsg.): Klima der Gerechtigkeit, Hamburg 2007, S. 54-59
- ▲ Khor, Martin: Patente als Klimaschutz-Bremse, in: Hundsdorfer, Stefanie & Perabo, Elias (Hrsg.): Klima der Gerechtigkeit, Hamburg 2007, S. 34-38
- ▲ Leggewie, Claus & Welzer, Harald: Das Ende der Welt, wie wir sie kannten. Klima, Zukunft und die Chancen der Demokratie, Frankfurt/M. 2009
- ▲ Le Goff, Jacques: Wucherzins und Höllenqualen. Ökonomie und Religion im Mittelalter, Stuttgart 1988
- ▲ Lottje, Christine: Neue Konzepte für Anpassungsfinanzierung, in: Weltsichten 10-2008, Dossier, S. 8-9
- ▲ Myers, Ched: Binding the Strong Man: A Political Reading of Mark's Story of Jesus, New York 1988
- ▲ Ökumenischer Rat der Kirchen, Zentralausschuss: Erklärung zu Öko-Gerechtigkeit und ökologischer Schuld, Dokument Nr. GEN/PUB 05, Genf 2009
- ▲ Petracca, Vincenzo: Gott oder das Geld: die Besitzethik des Lukas, Tübingen 2003
- ▲ Pötter, Bernhard: Sherwood Forest ist überall. Verteidigen, was uns allen gehört, in: Le Monde diplomatique, Nr. 8955 vom 7.8.2009
- ▲ Ptak, Ralf: Wie ein Markt entsteht und aus Klimamüll eine Ware wird, in: Altvater, Elmar & Brunnengräber, Achim (Hrsg.): Ablasshandel gegen Klimawandel? Marktbasierende Instrumente in der globalen Klimapolitik und ihre Alternativen, Hamburg 2008, S. 35-50
- ▲ Raman, Meena: Negative Folgen des Klimawandels im Süden, in: Hundsdorfer, Stefanie & Perabo, Elias (Hrsg.): Klima der Gerechtigkeit, Hamburg 2007, S. 22-27
- ▲ Santarius, Tilman: Fairhandeln im Treibhaus, in: Altvater, Elmar & Brunnengräber, Achim (Hrsg.): Ablasshandel gegen Klimawandel? Marktbasierende Instrumente in der globalen Klimapolitik und ihre Alternativen, Hamburg 2008, S. 119-132
- ▲ Santarius, Tilman: Klimawandel und globale Gerechtigkeit, in: Aus Politik und Zeitgeschichte, 24/2007, S. 18-24
- ▲ Schäfer, Ralf & Creutzig, Felix: Klimaschutz durch globale Steuern oder Emissionshandel?, in: Altvater, Elmar & Brunnengräber, Achim (Hrsg.): Ablasshandel gegen Klimawandel? Marktbasierende Instrumente in der globalen Klimapolitik und ihre Alternativen, Hamburg 2008, S. 106-118
- ▲ Schottroff, Luise: Die Gleichnisse Jesu, Gütersloh 2005
- ▲ Schreurs, Miranda A.: Was uns die bisherigen Erfahrungen lehren, in: Altvater, Elmar & Brunnengräber, Achim (Hrsg.): Ablasshandel gegen Klimawandel? Marktbasierende Instrumente in der globalen Klimapolitik und ihre Alternativen, Hamburg 2008, S. 21-34
- ▲ Setton, Daniela & Mittler, Daniel: Den Klimakollaps vorantreiben - Die Energiepolitik von G8 und Weltbank, in: Hundsdorfer, Stefanie & Perabo, Elias (Hrsg.): Klima der Gerechtigkeit, Hamburg 2007, S. 123-131
- ▲ Srinivasan, Thara U. et al.: The Debt of Nations and the Distribution of Ecological Impacts from Human Activities, in: Proceedings of the National Academy of Science of the United States of America, Volume 105, Stanford 2008, S. 1768-1773
- ▲ Stern, Nicholas: Der Global Deal. Wie wir dem Klimawandel begegnen und ein neues Zeitalter von Wachstum und Wohlstand schaffen, München 2009
- ▲ Stern, Nicholas: The Economics of Climate Change: The Stern Review, London 2006
- ▲ Verband Entwicklungspolitik Deutscher Nichtregierungsorganisationen: Anforderungen an eine gerechte und nachhaltige Klimapolitik, VENRO-Positionspapier 5/2009, Bonn 2009
- ▲ Weber, Max: Gesammelte Politische Schriften, Tübingen 1971
- ▲ Welzer, Harald: Klimakriege. Wofür im 21. Jahrhundert getötet wird, Frankfurt/M. 2008
- ▲ Wissenschaftlicher Beirat der Bundesregierung Globale Umweltveränderungen: Kassensturz für den Weltklimavertrag - Der Budgetansatz, Sondergutachten, Berlin 2009
- ▲ Witt, Uwe & Moritz, Florian: CDM - saubere Entwicklung und dubiose Geschäfte, in: Altvater, Elmar & Brunnengräber, Achim (Hrsg.): Ablasshandel gegen Klimawandel? Marktbasierende Instrumente in der globalen Klimapolitik und ihre Alternativen, Hamburg 2008, S. 88-103

